

Die Satzung in der vorliegenden Form wurde von der Vollversammlung
16. Dezember 1998 beschlossen, mit Beschluss vom 7. November 1999 bzw.
12. Dezember 2001 bzw. 27. November 2002 bzw. 14. Mai 2003 bzw.
17. November 2004 bzw. 8. Juni 2005 bzw. 30. November 2005 geändert und von der
NÖ Landesregierung mit Bescheid vom
23. März 1999 bzw. 7. April 2000 bzw. 14. Februar 2002 bzw. 20. Jänner 2003 bzw.
25. Jänner 2005 bzw. 10. August 2005 bzw. 9. Jänner 2006 genehmigt.
Die Satzung wurde mit dem Datum der Genehmigung wirksam.

SATZUNG

DER

ÄRZTEKAMMER FÜR NIEDERÖSTERREICH

Soweit in dieser Satzung personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

1. Teil

§ 1

Die Ärztekammer

- (1) Die Ärztekammer für Niederösterreich ist auf Grund des Bundesgesetzes vom 10. 11. 1998 BGBl. I / 169 idF BGBl. I 110/2001 über die Ausübung des ärztlichen Berufes und der Standesvertretung der Ärzte (im folgenden kurz Ärztegesetz genannt) errichtet.

- (2) Die Ärztekammer für Niederösterreich ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in Wien. Ihr Wirkungsbereich erstreckt sich auf das Bundesland Niederösterreich.
- (3) Den Kurierversammlungen kommt insofern Rechtspersönlichkeit zu, als sie berechtigt sind, die ihnen übertragenen Angelegenheiten im eigenen Namen wahrzunehmen. Die Kurierversammlungen sind berechtigt, in diesen Angelegenheiten die Bezeichnung „Ärztekammer für Niederösterreich, Kurie der angestellten Ärzte“, bzw. „Ärztekammer für Niederösterreich, Kurie der niedergelassenen Ärzte“, bzw. „Ärztekammer für Niederösterreich, Kurie der Zahnärzte“ zu führen.

§ 2

Kammerangehörige

- (1) Der Ärztekammer für Niederösterreich gehört gem. § 68 ÄG als ordentlicher Kammerangehöriger jeder Arzt an, der
 1. in die von der Österreichischen Ärztekammer geführte Ärzteliste gemäß den §§ 4, 5, 18 oder 19 Ärztegesetz eingetragen worden ist und
 2. seinen Beruf im Bereich dieser Ärztekammer ausübt und
 3. keine Alters- oder ständige Invaliditätsversorgung aus dem Wohlfahrtsfonds bezieht.

Bezieher einer Alters- oder ständigen Invaliditätsvorsorge aus dem Wohlfahrtsfonds sind ordentliche Kammerangehörige, wenn sie aufgrund regelmäßiger ärztlicher Tätigkeit fortlaufend Beiträge zum Wohlfahrtsfonds und die Kammerumlage entrichten.

- (2) Ordentliche Angehörige einer Ärztekammer sind ferner Ärzte, die gemäß den §§ 21, 34, 35 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 8 oder 211 in die Ärzteliste eingetragen worden sind und ihren Beruf im Bereich dieser Ärztekammer ausüben.
- (3) Ärzte, die nicht die Erfordernisse der Abs.1 oder 2 erfüllen, sowie Amtsärzte können sich bei der Ärztekammer, in deren Bereich sie ihren Hauptwohnsitz haben, freiwillig als außerordentliche Kammerangehörige eintragen lassen.

§ 3

Aufgaben der Ärztekammer

- (1) Die Ärztekammer ist berufen, die gemeinsamen beruflichen, sozialen und wirtschaftlichen Belange der Ärzte, einschließlich Berufsgruppen von Ärzten und von Gruppenpraxen (§ 52a) wahrzunehmen und zu fördern sowie für die Wahrung des Berufsansehens und der Berufspflichten der Ärzte zu sorgen.
- (2) Insbesondere ist sie berufen
 - a) den Behörden Berichte, Gutachten und Vorschläge betreffend das Gesundheitswesen, die Ausbildung und Fortbildung der Ärzte, sowie in allen sonstigen Angelegenheiten zu erstatten, die die Interessen der Ärzteschaft berühren;
 - b) an Einrichtungen der medizinischen Fakultäten der österreichischen Universitäten zur Fortbildung der Ärzte mitzuarbeiten, die Qualitätssicherung der ärztlichen Fortbildung und die Approbation von Fortbildungsveranstaltungen in Zusammenarbeit mit der Österreichischen Ärztekammer durchzuführen, sowie die Organisation und Durchführung von fachlichen Fortbildungsveranstaltungen selbst zu betreiben, wobei sie sich dazu auch eines Dritten bedienen kann;
 - c) an den amtlichen Gesundheitsstatistiken mitzuwirken;
 - d) auf Einladung Vertreter in andere Körperschaften und Stellen zu entsenden oder für solche Körperschaften und Stellen Besetzungsvorschläge zu erstatten, sofern dies durch entsprechende Rechtsvorschriften vorgesehen ist;
 - e) in Streitigkeiten zwischen Kammerangehörigen zu vermitteln;
 - f) wirtschaftliche Einrichtungen sowie einen Wohlfahrtsfonds zur Versorgung und Unterstützung der Kammerangehörigen und deren Hinterbliebenen zu errichten und zu betreiben;
 - g) die für die ärztliche Leistung berechneten Vergütungen einschließlich der Vergütungen in Dienstverträgen - mit Ausnahme der Dienstverträge mit öffentlich-rechtlichen Körperschaften - vereinbarten Entgelte zu überprüfen, ferner den Gerichten oder Verwaltungsbehörden Gutachten über die Angemessenheit einer geforderten Vergütung zu erstatten sowie Richtlinien über die angemessene Honorierung ärztlicher Leistungen zu erlassen, soweit keine durch die Österreichische Ärztekammer erlassenen bundeseinheitlichen Richtlinien bestehen;
 - h) Verträge zur Regelung der Beziehungen der Ärzte zu den Trägern der Sozialversicherung (Verbänden), der Fürsorge und der Krankenfürsorge etc. abzuschließen und zu lösen;
 - i) die Meldungen von Staatsangehörigen der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hinsichtlich der Erbringung vorübergehender ärztlicher Dienstleistungen im Sinne des Artikels 37 dieses Abkommens entgegenzunehmen und dafür Formblätter aufzulegen;

- j) nach Maßgabe der Beschlüsse der Österreichischen Ärztekammer Informationsstellen einzurichten für die Erteilung von Auskünften über die für die ärztlichen Berufsausübung maßgeblichen gesundheits- und sozialrechtlichen Vorschriften;
 - k) zum Abschluss von Kollektivverträgen als gesetzliche Interessenvertretung von Ärzten auf Arbeitgeberseite gegenüber nichtärztlichen Arbeitnehmern nach Maßgabe der § 83 Abs. 1 in Verbindung mit § 84 Abs.4 Z 1 bzw. Abs. 5 Z 1 ÄG;
 - l) die Überprüfung der Qualität der Ausbildung von Turnusärzten in anerkannten Ausbildungsstätten an Ort und Stelle (Visitation).
- (3) Die Ärztekammer kann alljährlich dem Bundesministerium für Soziale Sicherheit und Generationen, der Landesregierung und der Österreichischen Ärztekammer einen Bericht sowie Vorschläge zur Behebung wahrgenommener Mängel erstatten.
- (4) Beschlüsse der Ärztekammer dürfen bestehenden Vorschriften nicht widersprechen.
- (5) Die Ärztekammer ist im Sinne des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978, zur Ermittlung und Verarbeitung von persönlichen berufsbezogenen Daten der Ärzte und von persönlichen Daten allfälliger Anspruchsberechtigter oder Begünstigter aus dem Wohlfahrtsfonds sowie zur Übermittlung von öffentlichen Daten der Ärzte ermächtigt.
- (6) Unbeschadet des Abs. 5 ist die Ärztekammer berechtigt, Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes in folgendem Umfang zu übermitteln:
- 1. an die Sozialversicherungsträger und Krankenfürsorgeanstalten die für die Durchführung der Einbehalte der Wohlfahrtsfondsbeiträge und Kammerumlagen vom Kassenhonorar notwendigen Daten,
 - 2. an die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft die in der Ärzteliste aufscheinenden Daten der Ärzte einschließlich der Änderungen zur Durchführung der aufgrund der Sozialrechtsvorschriften vorgesehenen Maßnahmen.

§ 4

Gliederung der Ärztekammer

- (1) In der Ärztekammer sind eingerichtet
 1. die Kurie der angestellten Ärzte,
 2. die Kurie der niedergelassenen Ärzte,
 3. die Kurie der Zahnärzte,
 4. die Landeskonferenz (Landessektion) der Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierten Ärzte,
 5. die Landeskonferenz (Landessektion) der Fachärzte,
 6. die Landeskonferenz (Landessektion) der Turnusärzte und
 7. die Vertreter der Ärzte in den Bezirken.

- (2) Innerhalb der Kurie Angestellte Ärzte bestehen die Sektionen Spitalsärzte (zur selbständigen Berufsausübung berechnigte Ärzte) und Turnusärzte (Ärzte in Ausbildung).

- (3) Innerhalb der Kurie Niedergelassene Ärzte bestehen die Sektionen Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierte Ärzte und Fachärzte.

- (4) Kurienübergreifend werden je eine Landeskonferenz (Landessektion) der Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierten Ärzte, der Fachärzte und der Turnusärzte als beratende Organe eingerichtet.

- (5) Die Landeskonferenz (Landessektion) der Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierten Ärzte besteht aus allen Kammerräten, die Ärzte für Allgemeinmedizin oder approbierte Ärzte sind.

Ergänzend zur Landeskonferenz (Landessektion) kann eine Fachgruppe der Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierten Ärzte errichtet werden, unter Einbeziehung der angestellten Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierten Ärzte.

- (6) Die Landeskonferenz (Landessektion) der Fachärzte besteht aus allen Kammerräten, die Fachärzte sind.

Weiters können Fachgruppen einzelner Sonderfächer errichtet werden, wenn mindestens drei Mitglieder desselben Sonderfaches ihren Beruf in Niederösterreich ausüben.
Jede Fachgruppe hat einen Fachgruppenobmann und einen Stellvertreter zu wählen.

- (7) Die Landeskonferenz (Landessektion) der Turnusärzte besteht aus allen Kammerräten, die eine Ausbildung im Sinne der Ärzte-Ausbildungsordnung im Rahmen eines Dienstverhältnisses in Niederösterreich absolvieren.

- (8) Jede Landeskonferenz (Landessektion) hat einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter zu wählen. Im Falle der Wahl eines Arztes aus der Kurie der niedergelassenen Ärzte zum Vorsitzenden ist der Stellvertreter aus der Kurie der angestellten Ärzte zu wählen und umgekehrt (ausgenommen Landeskonferenz (Landessektion) der Turnusärzte).
Weiters kann jede Landeskonferenz (Landessektion) einen Vorstand bilden, welcher aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter sowie fünf weiteren Mitgliedern, die von der Landeskonferenz (Landessektion) gewählt werden, besteht.
- (9) Die Vorsitzenden der Landeskonferenzen (Landessektionen) sind Mitglieder der Bundessektionen, soweit diese nach § 129 ÄrzteG errichtet werden.
- (10) Weiters ist eine Fachgruppe der Gemeindeärzte (siehe Anhang I) und eine Fachgruppe der Primärärzte (siehe Anhang II) zu bilden.
- (11) Darüber hinaus werden die Kammerangehörigen nach Verwaltungsbezirken des Bundeslandes Niederösterreich gegliedert. Zur Vertretung dieser Gliederung wird von allen im jeweiligen Bezirk tätigen Ärzte ein Bezirksärztevertreter gewählt. Diesem stehen zur Seite:
- a) ein Vertreter der Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierten Ärzte, der von allen im Bezirk niedergelassenen Ärzten für Allgemeinmedizin und approbierten Ärzten gewählt wird,
 - b) ein Fachärztevertreter, der von allen im Bezirk niedergelassenen Fachärzten einschließlich aller Primärärzte, ausgenommen Fachärzte für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde und Zahnärzte, gewählt wird,
 - c) ein Zahnärztevertreter, der von allen im Bezirk tätigen Fachärzten für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde und Zahnärzten gewählt wird,
 - d) je ein Spitalsärztevertreter aus jedem Standort (Betriebsstätte) aller Krankenanstalten des Bezirkes, der er von allen nachgeordneten Ärzten des jeweiligen Standortes (Betriebsstätte) gewählt wird,
 - e) je ein Turnusärztevertreter aus jedem Standort (Betriebsstätte) aller Krankenanstalten des Bezirkes, der er von allen Ärzten in Ausbildung des jeweiligen Standortes (Betriebsstätte) gewählt wird.

Zu deren Aufgaben gehört insbesondere:

1. Information über die standespolitische Situation,
2. Ermittlung der Meinung der Kammerangehörigen zu spezifischen Themen und Übermittlung von Stellungnahmen an Organe der Kammer,
3. Wahrnehmung des Interessenausgleichs unter den Kammermitgliedern und
4. Supervision des Bereitschaftsdienstes im Auftrag der Ärztekammer für Niederösterreich.

§ 5

Die Ärztekammer handelt durch ihre Organe. Die Organe sind:

1. Die Vollversammlung
2. Der Kammervorstand
3. Der Präsident und die drei Vizepräsidenten
4. Die Kurierversammlungen
5. Die Kurienobmänner und ihre Stellvertreter
6. Der Präsidialausschuß
7. Der Verwaltungsausschuß des Wohlfahrtsfonds
8. Der Beschwerdeausschuß des Wohlfahrtsfonds

§ 6

Die Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung der Ärztekammer für Niederösterreich besteht aus mindestens zwölf und höchstens hundert Kammerräten. Die Vollversammlung legt bei Beschluß über die Anordnung der Wahl die Zahl der Kammerräte und deren Verteilung auf die Kurierversammlungen unter Berücksichtigung auf die Zahl der der Kammer angehörenden Kurienangehörigen zueinander fest.
- (2) Die Vollversammlung hat für die Dauer eines Jahres aus dem Kreis der Kammerangehörigen zwei Rechnungsprüfer zu wählen, die den Überprüfungsausschuß bilden. Für jeden Rechnungsprüfer ist ein Stellvertreter zu wählen. Die Rechnungsprüfer und ihre Stellvertreter dürfen dem Vorstand und dem Verwaltungsausschuß nicht angehören.
- (3) Die Vollversammlung ist zur Wahrung der der Ärztekammer zustehenden Rechte berufen. Sie ist insbesondere zuständig für die
 1. Anordnung der Wahlen in die Vollversammlung und die Festsetzung der Zahl der Kammerräte,
 2. Wahl des Präsidenten und der drei Vizepräsidenten,
 3. Festsetzung der Zahl der weiteren Vorstandsmitglieder,
 4. Wahl des Verwaltungsausschusses, des Beschwerdeausschusses und des Überprüfungsausschusses des Wohlfahrtsfonds,
 5. Wahl der Mitglieder des Kontrollausschusses und Wahl der zwei Rechnungsprüfer und ihrer Stellvertreter für die Kammergebarung,
 6. Erlassung einer Umlagenordnung,

7. Erlassung einer Wohlfahrtsfondsbeitragsordnung sowie einer Satzung des Wohlfahrtsfonds,
8. Erlassung einer Diäten- und Reisegebührenordnung (Tag- und Nächtigungs-gelder, Fahrtkostenersatz) einschließlich Gebühren (insbesondere feste Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder, Bearbeitungsgebühren) für Funktionäre, Referenten und sonstige Beauftragte der Ärztekammer mit Ausnahme jener Referenten, die von der Kurierversammlung bestellt werden,
9. Erlassung der Satzung,
10. Erlassung der Geschäftsordnung,
11. Erlassung der Dienstordnung für das Personal der Ärztekammer,
12. die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Vorstandes gemäß § 81 Abs. 4 fallen und deren Entscheidung sich die Vollversammlung vorbehalten hat oder die der Kammervorstand der Vollversammlung auf Grund ihrer besonderen Wichtigkeit vorlegt.

§ 7

Der Kammervorstand

- (1) Der Kammervorstand wird aus dem Präsidenten, den Vizepräsidenten, den Kurienobmännern und ihren Stellvertretern, dem Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses des Wohlfahrtsfonds sowie weiteren Kammerräten gebildet. Der Vorsitzende des Verwaltungsausschusses des Wohlfahrtsfonds gehört erst ab seiner Wahl im Verwaltungsausschuss dem Vorstand an. Die von der Vollversammlung vor jeder Wahl festzulegende Zahl der weiteren Kammerräte hat mindestens fünf und höchstens 25 zu betragen. Die Zahl der auf die einzelnen Kurien entfallenden weiteren Kammerräte wird von der Vollversammlung nach dem zahlenmäßigen Verhältnis festgelegt, in dem die Kurien in der Vollversammlung vertreten sind. Aus dem Kreis der weiteren Kammerräte sind der Finanzreferent sowie sein Stellvertreter zu bestellen.
- (2) Die von der Vollversammlung vor jeder Wahl festzulegende Zahl der weiteren Kammerräte hat mindestens fünf und höchstens 25 zu betragen. Die Zahl der auf die einzelnen Kurien entfallenden weiteren Kammerräte wird von der Vollversammlung nach dem zahlenmäßigen Verhältnis festgelegt, in dem die Kurien in der Vollversammlung vertreten sind. Aus dem Kreis der weiteren Kammerräte ist der Finanzreferent sowie sein Stellvertreter zu bestellen.
- (3) Der Kammervorstand ist zur Wahrung der gemeinsamen Belange der Ärzteschaft berufen, sowie insbesondere für die Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften, für die Einhaltung des Wirkungsbereiches der Ärztekammer, für die Durchführung der Beschlüsse der Vollversammlung verantwortlich, ihm obliegt insbesondere

1. die Durchführung der der Ärztekammer gem. § 66 Ärztegesetz übertragenen Aufgaben, soweit diese nach dem Ärztegesetz nicht ausdrücklich anderen Organen zugewiesen sind,
2. die Verwaltung des Vermögens der Ärztekammer mit Ausnahme des Vermögens des Wohlfahrtsfonds sowie des aus den Kurienumlagen gebildeten Vermögens,
3. die Bestellung des Finanzreferenten, des stellvertretenden Finanzreferenten, die Einsetzung von Arbeitskreisen und sonstigen Ausschüssen sowie die Bestellung allfälliger weiterer Referenten für bestimmte Aufgaben und die Bestätigung der Bestellung von Kurienreferenten als Referenten des Vorstands im Sinn des § 74 Abs. 4 Ärztegesetz,
4. die Bestätigung der Wahl von Bezirksärztevertretern, der beigestellten Landeskonzferenzangehörigen sowie der Angehörigen der Kurie der Zahnärzte,
5. die rechtzeitige und umfassende Information der Bezirksärztevertretungen über fundamentale und strukturverändernde Standesfragen sowie die Ermittlung der Meinung der Kammerangehörigen in den Bezirken, zu diese unmittelbar betreffende Angelegenheiten im Wege der Bezirksärztevertretungen,
6. die Festlegung des Aufgabenbereiches der eingesetzten Arbeitskreise und Ausschüsse, sowie der weiteren Referenten,
7. die Festsetzung der Zahl der Mitglieder des Verwaltungsausschusses,
8. die Festsetzung der Zahl der Mitglieder der Ausbildungskommission und deren Bestellung,
9. die Beschlußfassung über die Veranlagung des Vermögens des Wohlfahrtsfonds.

§ 8

Der Präsident und die Vizepräsidenten

- (1) Der Präsident vertritt die Ärztekammer nach außen. Er hat die Einheit des Standes zu wahren. Ihm obliegt, unbeschadet der Zuständigkeit der Kurienversammlungen, die Durchführung der Beschlüsse der Organe der Kammer, soweit sie nicht dem Kammervorstand vorbehalten sind. Der Präsident leitet die Geschäfte und fertigt alle Geschäftsstücke. Jede Ausfertigung eines Geschäftsstückes der Kammer, das eine finanzielle Angelegenheit der Kammer betrifft, ist vom Finanzreferenten unter Beisetzung der Funktionsbezeichnung "Finanzreferent" mitzuzeichnen. Überdies obliegt dem Präsidenten der Abschluß von Kollektivverträgen gemeinsam mit der Kurienversammlung der niedergelassenen Ärzte bzw. der Kurie der Zahnärzte.

- (2) Geschäftsstücke der Kurierversammlungen sind vom Präsidenten gegenzuzeichnen. Der Präsident kann die Gegenzeichnung nur ablehnen, wenn der dem Geschäftsstück zugrunde liegende Beschluss die Kompetenz der Kurierversammlung überschreitet, rechtswidrig zustande gekommen ist oder binnen zwei Wochen nach Vorlage zur Unterschrift des Präsidenten das Verfahren nach Abs. 3 oder 4 eingeleitet wird oder eine Befassung des Präsidialausschusses gem. § 86 Abs. 3 ÄG erfolgt.
- (3) Bei ausschließlich für die Kurie wirksamen, grundsätzlichen und autonomen Beschlüssen einer Kurierversammlung, mit Ausnahme von Beschlüssen, die arbeits- oder dienstrechtliche Angelegenheiten betreffen, kann der Präsident den Beschluß durch Veto mit der Wirkung aussetzen, daß die Angelegenheit nochmals in der Kurierversammlung zu beraten ist. Beharrt die Kurierversammlung auf ihrem Beschluß, so hat sie auf Verlangen des Präsidenten eine Abstimmung unter den Mitgliedern der Kurie mit der Wirkung durchzuführen, daß der beanspruchte Beschluß vor Zustimmung durch die Kurienmitglieder nicht wirksam werden kann. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Beschluß die einfache Mehrheit aller in der betreffenden Kurie abgegebenen gültigen Stimmen erzielt.
- (4) Der Präsident kann bei Beschlüssen einer Kurierversammlung, die die Interessen einer anderen Kurie wesentlich berühren, den Beschluß durch Veto aussetzen und die Angelegenheit dem Präsidialausschuß zur endgültigen Entscheidung vorlegen. Dies gilt nicht für Beschlüsse, die arbeits- oder dienstrechtliche Angelegenheiten betreffen.
- (5) Dem Präsidenten sind alle Kurierversammlungsbeschlüsse binnen vier Wochen ab Beschlußfassung vorzulegen. Der Präsident kann von seinem Recht gemäß Abs. 3 oder Abs. 4 innerhalb zweier Wochen ab Vorlage bei sonstigem Verlust Gebrauch machen.
- (6) Ist zweifelhaft, ob eine Angelegenheit in die Kompetenz des Vorstandes oder einer bzw. welcher Kurierversammlung fällt, so entscheidet der Präsident hierüber.
- (7) Der Präsident bestellt das Büro, er schließt und löst die Dienstverträge mit den Kammerangestellten nach Maßgabe der Beschlußfassung des Präsidialausschusses.
- (8) Der Präsident beruft die Sitzungen der Vollversammlung, des Vorstandes und des Präsidialausschusses ein und führt bei diesen Sitzungen den Vorsitz.
- (9) Der Präsident wird im Falle seiner Verhinderung vom geschäftsführenden Vizepräsidenten vertreten, wobei die Vertretung in der durch die Wahl festgelegte Reihenfolge erfolgt. Im Falle der Verhinderung des Präsidenten und der Vizepräsidenten geht das Recht der Vertretung des Präsidenten auf den an Lebensjahren ältesten Kammerrat über.

- (10) Entzieht die Vollversammlung dem Präsidenten das Vertrauen, so hat der geschäftsführende Vizepräsident die Geschäfte weiterzuführen. Wird auch den Vizepräsidenten das Vertrauen entzogen, so hat der an Lebensjahren älteste Kammerrat die Geschäfte weiterzuführen.
- (11) Der Präsident kann an allen Sitzungen der Kurierversammlungen teilnehmen. Er kann Anträge stellen, hat jedoch, sofern er nicht Mitglied einer Kurierversammlung ist, kein Stimmrecht. Der Präsident kann ferner Angelegenheiten auf die Tagesordnung der Kurierversammlung setzen.

§ 9

Kurierversammlungen

- (1) Die von den Mitgliedern einer Kurie gewählten Kammerräte bilden die Kurierversammlung. Diese wird erstmals vom Präsidenten einberufen.
- (2) Der Kurierversammlung der angestellten Ärzte obliegt die Wahrnehmung und Förderung der gemeinsamen beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen der angestellten Ärzte, wobei Verhandlungs- und Abschlußbefugnisse der jeweiligen freiwilligen Berufsvereinigung der Arbeitnehmer sowie der Organe der Arbeitnehmerschaft (§ 40 Arbeitsverfassungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1974) und der Personalvertretungen unberührt bleiben. Dazu zählen insbesondere
1. die Begutachtung einschlägiger Gesetzes- und Verordnungsentwürfe,
 2. die Beratung der angestellten Ärzte in arbeits-, dienst- und sozialrechtlichen Belangen,
 3. die Erstattung von Berichten und Vorschlägen an die gemeinsamen Organe der Ärztekammer,
 4. die Festsetzung einer Kurienumlage zur Bestreitung der kurienspezifischen Maßnahmen,
 5. die Bestellung von Referenten für bestimmte Kurienaufgaben sowie das Einsetzen von Ausschüssen,
 6. Mitwirkung an Maßnahmen zur Qualitätssicherung.
- (3) Der Kurierversammlung der niedergelassenen Ärzte obliegt die Wahrnehmung und Förderung der gemeinsamen beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen der niedergelassenen Ärzte, insbesondere
1. die Vertretung der Arbeitgeberinteressen der kurienangehörigen Ärzte, insbesondere der Abschluß von Kollektivverträgen gemeinsam mit dem Präsidenten,
 2. der Abschluß und die Lösung von Gesamtverträgen mit den Trägern der Sozialversicherung und Krankenfürsorge einschließlich Vereinbarungen über die Zahl und Verteilung der Vertragsärzte,
 3. der Abschluß und die Lösung von Vereinbarungen über die Honorierung vorübergehender ärztlicher Leistungen in Krankenanstalten,

4. die Erlassung von Honorarrichtlinien für privatärztliche Leistungen,
 5. die Erlassung von Richtlinien betreffend Maßnahmen zur Qualitätssicherung ärztlicher Versorgung durch niedergelassene Ärzte, sofern keine durch die Österreichische Ärztekammer erlassenen bundeseinheitlichen Richtlinien bestehen,
 6. die Schaffung von Einrichtungen zur Schulung des ärztlichen Hilfspersonals,
 7. die Einrichtung des ärztlichen Notdienstes,
 8. die Begutachtung einschlägiger Gesetzes- und Verordnungsentwürfe,
 9. die Erstattung von Berichten und Vorschlägen an die gemeinsamen Organe der Ärztekammer,
 10. die Bestellung von Referenten für bestimmte Kurienaufgaben sowie das Einsetzen von Ausschüssen,
 11. die Festsetzung einer Kurienumlage zur Bestreitung kurienspezifischer Maßnahmen.
- (4) Der Kurierversammlung der Zahnärzte obliegt die Wahrnehmung und Förderung der gemeinsamen beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen der Zahnärzte, wobei in den Belangen der angestellten Zahnärzte die Verhandlungs- und Abschlußbefugnisse der jeweiligen freiwilligen Berufsvereinigung der Arbeitnehmer sowie der Organe der Arbeitnehmerschaft (§ 40 Arbeitsverfassungsgesetz) und der Personalvertretungen unberührt bleiben. Dazu zählen insbesondere
1. die Vertretung der Arbeitgeberinteressen der kurienangehörigen Zahnärzte, insbesondere der Abschluß von Kollektivverträgen gemeinsam mit dem Präsidenten,
 2. der Abschluß und die Lösung von Vereinbarungen mit den Trägern der Sozialversicherung und Krankenfürsorge, soweit sich diese auf die Festsetzung der Zahl und die örtliche Verteilung sowie die Auswahl der Vertragszahnärzte und den Abschluß oder die Lösung von Einzelverträgen beziehen,
 3. die zustimmende oder ablehnende Stellungnahme zu beabsichtigten Vertragsabschlüssen der Österreichischen Ärztekammer mit den Trägern der Sozialversicherung und Krankenfürsorge,
 4. der Abschluß und die Lösung von Vereinbarungen über die Honorierung vorübergehender zahnärztlicher Leistungen in Krankenanstalten,
 5. die Erlassung von Honorarrichtlinien für privat Zahnärztliche Leistungen, sofern keine durch die Österreichische Ärztekammer erlassenen bundeseinheitlichen Honorarrichtlinien bestehen,
 6. die Erlassung von Richtlinien betreffend Maßnahmen zur Qualitätssicherung zahnärztlicher Versorgung durch niedergelassene Zahnärzte, sofern keine durch die Österreichische Ärztekammer erlassenen bundeseinheitlichen Richtlinien bestehen,
 7. die Begutachtung einschlägiger Gesetzes- und Verordnungsentwürfe,
 8. die Beratung der angestellten Zahnärzte in arbeits-, dienst- und sozialrechtlichen Belangen,

9. die Erstattung von Berichten und Vorschlägen an die gemeinsamen Organe der Ärztekammer,
10. die Einrichtung des zahnärztlichen Notdienstes,
11. die fachspezifische Fortbildung der Kurienmitglieder,
12. die Schaffung von Einrichtungen zur Schulung des zahnärztlichen Hilfspersonals,
13. die Bestellung von Referenten für bestimmte Kurienaufgaben sowie das Einsetzen von Ausschüssen,
14. die Festsetzung einer Kurienumlage zur Bestreitung kurienspezifischer Maßnahmen.

§ 10

Kurienobmann, Stellvertreter Kurienvorstand, Kurienausschuss

- (1) Dem Kurienobmann obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Kurienversammlung und die Leitung der Geschäfte der Kurie. Er beruft mindestens zweimal im Jahr die Kurienversammlung ein, setzt die Tagesordnung fest und führt den Vorsitz. Der Kurienobmann wird im Fall seiner Verhinderung durch den Stellvertreter vertreten. Ist auch dieser verhindert, tritt für die Dauer der Verhinderung das an Jahren älteste Mitglied der Kurienversammlung in die Obmannfunktion ein.
- (2) Geschäftsstücke der Kurienversammlung sind vom betreffenden Kurienobmann zu fertigen; im Falle seiner Verhinderung sind die Geschäftsstücke von seinem Stellvertreter zu fertigen.
Soweit Geschäftsstücke finanzielle Angelegenheiten betreffen, sind sie zusätzlich von einem weiteren dazu bestellten Mitglied der Kurienversammlung (Kurienfinanzreferent) zu fertigen.
Alle Geschäftsstücke der Kurienversammlung sind in jedem Fall vom Präsidenten gegenzuzeichnen.
- (3) Entzieht die Kurie dem Kurienobmann das Vertrauen, so hat sein Stellvertreter die Geschäfte weiterzuführen. Der Stellvertreter ist verpflichtet, binnen zwei Wochen eine außerordentliche Tagung der Kurie zur Neuwahl des Kurienobmannes einzuberufen. Diese muss binnen zwei Wochen abgehalten werden. Wird auch dem Stellvertreter das Vertrauen entzogen, so tritt an die Stelle des Kurienobmannes das an Lebensjahren älteste Mitglied der Kurie.

- (4) In der Kurierversammlung der angestellten Ärzte ist im Falle der Wahl eines ausschließlich den ärztlichen Beruf selbständig ausübenden Arztes zum Kurienvorstand der Stellvertreter aus dem Kreis der Turnusärzte zu wählen und umgekehrt. In der Kurierversammlung der niedergelassenen Ärzte ist im Falle der Wahl eines Arztes für Allgemeinmedizin zum Kurienvorstand der Stellvertreter aus dem Kreis der Fachärzte zu wählen und umgekehrt. Der Präsident darf nicht Kurienvorstand oder Kurienvorstandstellvertreter sein.
- (5) Die Kurierversammlungen können einen Kurienvorstand einrichten. Der Kurienvorstand besteht aus maximal zehn Mitgliedern, der Kurienvorstand und sein Stellvertreter sind anzurechnen. Die Mitglieder sind unter Berücksichtigung der Zahl der Angehörigen der einzelnen Wahlkörper und der Zusammensetzung der Kurienversammlung nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts zu wählen. Hinsichtlich der Beschlussfassung im Kurienvorstand gilt § 83 Abs. 5 Ärztegesetz sinngemäß.
- (6) Für den Fall der Erledigung eines Mandates in einem gemäß dieser Satzung eingerichteten Organ, z. B. Kurienvorstand (ausgenommen gesetzlich normierte Organe), hat jene wahlwerbende Gruppe, welcher der ausscheidende Mandatar angehört, einen Nachfolger zu nominieren.
- (7) Für jede Kurie kann durch Beschluss der Kurierversammlung ein Kurienausschuss eingerichtet werden. Mitglieder sind der Kurienvorstand, sein Stellvertreter und ein weiteres Mitglied der Kurierversammlung, das von dieser mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt wird. Der Präsident ist dem Kurienausschuss beizuziehen.
Dem Kurienausschuss obliegt die Entscheidung in dringenden Angelegenheiten der Kurierversammlung. Die gefassten Beschlüsse sind in der nächsten Sitzung der Kurierversammlung zu berichten.
Hinsichtlich der Beschlussfassung im Kurienausschuss ist § 79 Abs. 5 Ärztegesetz sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Präsident kein Stimmrecht hat, allerdings im Kurienausschuss seine Rechte nach § 83 Ärztegesetz - abweichend von § 83 Abs. 5 Ärztegesetz - unverzüglich wahrnimmt.

§ 11

Der Präsidialausschuß

- (1) Der Präsidialausschuß besteht aus dem Präsidenten, den Vizepräsidenten, den Kurienvorständen, bei deren Verhinderung den Kurienvorstandstellvertretern und dem Finanzreferenten, bei dessen Verhinderung dem stellvertretenden Finanzreferenten. Er wird vom Präsidenten einberufen und geleitet.

- (2) Dem Präsidialausschuss obliegt
1. die Entscheidung in dringenden Angelegenheiten der Vollversammlung oder des Vorstandes; in diesen Fällen ist der Vollversammlung bzw. dem Vorstand in der nächsten Sitzung zu berichten,
 2. die Koordinierung im Falle eines Präsidentenvetos gemäß § 83 Abs. 4 Ärztegesetz,
 3. die Koordinierung von Kurienangelegenheiten, sofern diese die Interessen von mehr als einer Kurie wesentlich berühren,
 4. die Beschlußfassung in Personalangelegenheiten.
- (3) Jedes Mitglied des Präsidialausschusses hat das Recht, in Angelegenheiten, die die Interessen einer anderen Kurie berühren könnten, den Präsidialausschuß zu befassen; § 8 Abs. 2 ist zu beachten.
- (4) Der Präsident hat binnen kürzestmöglicher Zeit, im Falle eines Vetos gemäß § 83 Abs. 4 Ärztegesetz oder einer Befassung gemäß § 86 Abs. 3 ÄG längstens innerhalb von vier Wochen, den Präsidialausschuß einzuberufen. Der Präsident hat darauf hinzuwirken, daß ein gemeinsamer Standpunkt der betroffenen Kurienversammlungen erreicht wird.
- (5) Der Präsidialausschuß entscheidet über den Abschluß und die Lösung von Dienstverträgen und ist für alle dienstrechtlichen Angelegenheiten und Besoldungsangelegenheiten des Personals zuständig.

§ 12

Der Finanzreferent

- (1) Dem vom Vorstand bestellten Finanzreferenten obliegt die Sorge für den sparsamen und effizienten Einsatz der finanziellen Mittel im Rahmen der beschlossenen Budgets entsprechend den Vorgaben des Vorstands.
- (2) Der Finanzreferent wird im Fall seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Finanzreferenten vertreten.

§ 13

Der Verwaltungsausschuß des Wohlfahrtsfonds

- (1) Der Verwaltungsausschuß besteht aus dem Präsidenten, dem Finanzreferenten (stellvertretenden Finanzreferenten) sowie aus mindestens zwei weiteren Kammerräten. Die Zahl der weiteren Kammerräte wird vom Kammervorstand festgesetzt. Die Kammerräte werden von der Vollversammlung für die Dauer ihrer Funktionsperiode nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes gewählt.
- (2) Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses wählen aus ihrer Mitte in getrennten Wahlgängen mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Der Vorsitzende hat die Verwaltungsgeschäfte nach den Beschlüssen des Verwaltungsausschusses zu führen.
- (3) Zu den Obliegenheiten des Verwaltungsausschusses gehören insbesondere:
 1. die Entscheidung über
 - a) Leistungsansuchen
 - b) Anträge, zur freiwilligen Leistung von Fondsbeiträgen
 - c) Anträge über Ermäßigungsansuchen gemäß § 111 Ärztegesetz
 - d) Befreiungsansuchen gemäß § 112 Ärztegesetz
 2. die Überwachung des Fortbestandes der Voraussetzungen für die gewährten Leistungen und Unterstützungen;
 3. die Erstattung von Vorschlägen zur Festsetzung der Beiträge zum, und der Leistung aus dem Wohlfahrtsfonds, sowie die Bildung und Veräußerung von Vermögensbestandteilen für Zwecke des Wohlfahrtsfonds;
 4. die Entscheidung über Wertsicherung von Versorgungsleistungen gemäß § 98 Abs. 7 Ärztegesetz.

§ 14

Der Beschwerdeausschuß

- (1) Der Beschwerdeausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern. Wenn zum Vorsitzenden ein Kammerangehöriger bestellt wird, ist den Sitzungen des Beschwerdeausschusses eine rechtskundige Person beizuziehen. Für den Vorsitzenden und die Mitglieder sind Stellvertreter zu bestellen. Von der Vollversammlung sind für die Dauer ihrer Funktionsperiode der Vorsitzende und sein Stellvertreter, die nicht Kammerangehörige sein müssen, mit absoluter Stimmenmehrheit zu bestellen oder in getrennten Wahlgängen aus dem Kreis der Kammerangehörigen zu wählen. Wird bei der ersten Wahl des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters keine absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erzielt, so findet eine

engere Wahl statt. In diese kommen jene beiden Personen, die bei der ersten Wahl die meisten Stimmen erhalten haben. Soweit bei der ersten Wahl mehrere Personen gleich viele Stimmen erhalten haben, entscheidet das Los, wer von ihnen in die engere Wahl kommt. Ergibt sich auch bei der engeren Wahl Stimmgleichheit, so hat ebenfalls das Los zu entscheiden. Die weiteren Mitglieder und deren Stellvertreter sind in je einem Wahlgang nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes jeweils aus dem Kreis der Kammerangehörigen zu wählen. Die Mitglieder des Beschwerdeausschusses dürfen dem Kammervorstand, dem Verwaltungsausschuss und dem Überprüfungsausschuss nicht angehören. Die Rechnungsprüfer und ihre Stellvertreter dürfen dem Beschwerdeausschuss nicht angehören.

- (2) Der Beschwerdeausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Für die Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von zumindest drei Mitgliedern erforderlich. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig, der Vorsitzende stimmt zuletzt ab. Die Entscheidungen des Beschwerdeausschusses sind endgültig und können durch ein ordentliches Rechtsmittel nicht angefochten werden.

§ 15

Der Überprüfungsausschuß

- (1) Die Geschäftsführung des Wohlfahrtsfonds ist von einem Überprüfungsausschuss mindestens einmal jährlich zu überprüfen. Der Überprüfungsausschuss besteht aus zwei von der Vollversammlung für die Dauer eines Jahres aus dem Kreis der Kammerangehörigen nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes zu wählenden Rechnungsprüfern. Für jeden Rechnungsprüfer ist ein Stellvertreter zu wählen. Die Rechnungsprüfer und ihre Stellvertreter dürfen dem Verwaltungsausschuss und dem Beschwerdeausschuss nicht angehören.
- (2) Dem Überprüfungsausschuß obliegt es, die Geschäftsführung des Wohlfahrtsfonds einmal jährlich zu überprüfen. Er hat darauf Bedacht zu nehmen, daß die Ausgaben durch Beschlüsse der zuständigen Organe gedeckt sind. Er ist berechtigt, in alle Bücher und Belege Einsicht zu nehmen. Vom Ergebnis seiner Prüfung erstattet er dem Kammervorstand und der Vollversammlung einen Bericht.

§ 16

Der Kontrollausschuß

- (1) Der Kontrollausschuß besteht aus mindestens fünf Personen, welche von der Vollversammlung der Ärztekammer für Niederösterreich für die Dauer der Funktionsperiode der Vollversammlung gewählt werden. Im Kontrollausschuß müssen alle in der Vollversammlung repräsentierten Fraktionen vertreten sein.
- (2) Die Mitglieder des Kontrollausschusses wählen mit einfacher Mehrheit aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Bei Abstimmungen entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Dem Kontrollausschuß obliegt es, den Rechnungsabschluß der Ärztekammer für Niederösterreich auf Rechtmäßigkeit und wirtschaftliche Angemessenheit zu überprüfen.

§ 16 a

Die Gebarungsprüfer

Zur Prüfung der Gebarung der Kammer sind von der Vollversammlung zwei Gebarungsprüfer und zwei Stellvertreter für die Dauer der Funktionsperiode der Vollversammlung zu wählen.

§ 17

Der Schlichtungsausschuß

- (1) Der Schlichtungsausschuß besteht aus einem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und aus zwei weiteren Mitgliedern aus dem Stand der ordentlichen Kammerangehörigen. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen.
- (2) Die Kammerangehörigen sind verpflichtet, vor Einbringung einer zivilgerichtlichen Klage oder Erhebung einer Privatanklage alle sich zwischen ihnen bei Ausübung des ärztlichen Berufes oder im Rahmen ihrer Tätigkeit in der Standesvertretung ergebenden Streitigkeiten einem Schlichtungsausschuß der Ärztekammer zur Schlichtung vorzulegen.

§ 18

Pflichten und Rechte der Kammerangehörigen

- (1) Die Kammerangehörigen sind verpflichtet, die von der Ärztekammer im Rahmen ihres gesetzlichen Wirkungskreises gefaßten Beschlüsse zu befolgen sowie die in der Umlagenordnung und in der Beitragsordnung festgesetzten Umlagen und Beiträge zu leisten.
- (2) Ist ein Amtsarzt ordentlicher Angehöriger der Ärztekammer, kann er nur insoweit verhalten werden, Anordnungen und Weisungen der Kammer und ihrer Organe Folge zu leisten, als solche Anordnungen nicht im Widerspruch mit seinen Pflichten als Amtsarzt oder den ihm von seiner vorgesetzten Dienstbehörde erteilten Anordnungen und Weisungen steht.
- (3) Die ordentlichen Kammerangehörigen sind berechtigt, nach Maßgabe der Bestimmungen des Ärztegesetzes die Mitglieder der Vollversammlung (Kammerräte) zu wählen.
- (4) Die ordentlichen Kammerangehörigen können nach Maßgabe der Bestimmungen des Ärztegesetzes zu Mitgliedern der Vollversammlung (Kammerräte) gewählt werden.
- (5) Jeder Kammerangehörige genießt den Anspruch auf die Wahrung seiner beruflichen, sozialen und wirtschaftlichen Interessen durch die Kammer nach Maßgabe der Bestimmungen des § 66 des Ärztegesetzes und der anderen jeweils hierfür geltenden Vorschriften.
- (6) Jeder Kammerangehörige ist berechtigt, nach Maßgabe der Vorschriften des Ärztegesetzes sowie der auf Grund des Ärztegesetzes erlassenen Satzung die Leistungen aus dem Wohlfahrtsfonds und anderer Einrichtungen der Ärztekammer in Anspruch zu nehmen.
- (7) Jeder Kammerangehörige hat Anspruch auf Ausstellung eines Ärzteausseses. Die Ausstellung der Ärzteausseses für außerordentliche Kammerangehörige obliegt der nach dem Hauptwohnsitz des Kammerangehörigen zuständigen Ärztekammer.

§ 19

Informationsdienst

- (1) Die Ärztekammer für Niederösterreich besorgt die Information der Kammerangehörigen und der Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit durch die Herausgabe der „Mitteilungen der Ärztekammer für Niederösterreich“ („NÖ Consilium“). Diese „Mitteilungen“ sollen nach Tunlichkeit zehnmal im Jahr erscheinen. Ihr Bezug ist für Kammermitglieder kostenlos.
- (2) Die Redaktion der "Mitteilungen" obliegt dem Präsidenten, die Redaktion der Kurienteile den jeweiligen Kurienobleuten.
- (3) Die in Wahrung des Aufsichtsrechtes von der Landesregierung zu genehmigenden Beschlüsse sind in den „Mitteilungen“ kundzumachen.

§ 20

Kammeramt

- (1) Das Kammeramt hat die zur Erfüllung der Aufgaben der Kammer notwendigen fachlichen und administrativen Arbeiten zu leisten. Das Kammeramt hat insbesondere
 1. die Beschlüsse der Organe der Kammer unparteiisch durchzuführen,
 2. die von den Organen der Kammer angeforderten Stellungnahmen zu erstellen,
 3. den Organen der Kammer zweckdienliche Vorschläge zu unterbreiten,
 4. für Information und Beratung der Kammerangehörigen zu sorgen.
- (2) Das Kammeramt steht unter Leitung eines Kammeramtsdirektors, der rechtskundig sein muß und dem Präsidenten gegenüber weisungsgebunden ist. Der Kammeramtsdirektor sowie das erforderliche Personal werden vom Präsidialausschuß bestellt. Der Kammeramtsdirektor führt die Dienstaufsicht und ist fachlich und dienstlich Vorgesetzter der Kammerangestellten. Er ist verantwortlich für die innere Organisation des Kammeramtes und hat dabei auf eine möglichst effiziente und sparsame Erfüllung der Aufgaben des Kammeramtes hinzuwirken.
- (3) Die Vollversammlung hat die dienst-, besoldungs- und pensionsrechtlichen Verhältnisse der Angestellten und sonstigen Hilfskräfte der Kammer unter Einhaltung der bestehenden Rechtsvorschriften durch eine Dienstordnung zu regeln; hierbei ist auch Vorsorge für die fachliche Weiterbildung zu treffen. Die Dienstordnung darf den öffentlichen Interessen vom Gesichtspunkt der durch die Ärztekammer zu besorgenden Aufgaben nicht entgegenstehen.

- (4) Der Kammeramtsdirektor oder ein im Einvernehmen mit dem Präsidenten von ihm Beauftragter ist verpflichtet, an den Sitzungen der im § 5 genannten Organe teilzunehmen. Inwieweit auch andere Bedienstete an den Sitzungen teilzunehmen haben, bestimmt der Präsident, wobei dieser nach Ausgewogenheit und Dringlichkeit der Kurienerfordernisse vorzugehen hat.

§ 21

Verschwiegenheitspflicht

Die Organe und Referenten sowie das gesamte Personal der Ärztekammer sind, soweit sie nicht schon nach anderen gesetzlichen Vorschriften zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, zur Verschwiegenheit über alle ihnen aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse der Kammer, einer Gebietskörperschaft oder der Parteien geboten ist; dies gilt insbesondere für Schriftstücke, die für vertraulich erklärt wurden. Von dieser Verpflichtung hat die Aufsichtsbehörde auf Verlangen eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde den zur Verschwiegenheit Verpflichteten zu entbinden, wenn dies im Interesse der Rechtspflege oder im sonstigen öffentlichen Interesse liegt. Eine Entbindung kann auch auf Verlangen des zur Verschwiegenheit Verpflichteten erfolgen, wenn sich aus der Ladung erkennen lässt, dass der Gegenstand der Aussage vor Gericht oder einer Verwaltungsbehörde der Verschwiegenheitspflicht unterliegen könnte und die Entbindung im Interesse der Rechtspflege oder im sonstigen öffentlichen Interesse liegt.

§ 21 a

Auskunftspflicht

Gemäß den Bestimmungen des Auskunftspflichtgesetzes 1987 haben die Organe der Ärztekammer für Niederösterreich über Angelegenheiten ihres Wirkungskreises Auskünfte zu erteilen, soweit eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht nicht entgegensteht.

§ 22

Aufbringung der Mittel

- (1) Zur Bestreitung des Sachaufwandes, des Aufwandes für die Organe, des Personalaufwandes und der anderen finanziellen Erfordernisse für die Durchführung der der Ärztekammer übertragenen Aufgaben (§ 84 Ärztegesetz), ausgenommen jedoch für den Wohlfahrtsfonds, sowie zu Erfüllung der gegenüber der Österreichischen Ärztekammer bestehenden Umlagenverpflichtung, hebt die Ärztekammer von sämtlichen Kammerangehörigen die Kammerumlage ein.
- (2) Die Umlagen sind unter Bedachtnahme auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und unter Berücksichtigung der Art der Berufsausübung der Kammerangehörigen festzusetzen. Die Höchstgrenze der Kammerumlage beträgt 3 von Hundert der Einnahmen aus ärztlicher Tätigkeit. Die Umlagenordnung kann einen Mindestsatz für die Kammerumlage vorsehen. Die Umlagenordnung hat nähere Bestimmungen, insbesondere über die Festsetzung und Entrichtung der Kammerumlage und der monatlichen oder vierteljährlichen Vorauszahlungen sowie über die Einbehalte der Kammerumlage und Vorauszahlungen vom Kassenhonorar durch die gesetzlichen Sozialversicherungsträger und Krankenfürsorgeanstalten bei Vertragsärzten, vorzusehen.
- (3) Der Kammervorstand hat alljährlich der Vollversammlung
 1. bis längstens 15. Dezember den Jahresvoranschlag für das nächste Jahr und
 2. bis längstens 30. Juni den Rechnungsabschluß für das abgelaufene Rechnungsjahrvorzulegen.
- (4) Erste Instanz für das Verfahren über die Kammerumlage gemäß Abs. 1 ist der Präsident. Gegen Beschlüsse des Präsidenten steht den Betroffenen das Recht der Beschwerde an den Vorstand zu.

§ 23

Kurienumlage

- (1) Die Kurierversammlung kann zur Bestreitung der finanziellen Erfordernisse für kurienspezifische Maßnahmen eine Kurienumlage von den Kurienmitgliedern einheben.

- (2) Die Kurierversammlung kann hinsichtlich ihrer finanziellen Erfordernisse alljährlich rechtzeitig vor der Vollversammlung einen Jahresvoranschlag für das nächste Jahr und den Rechnungsabschluss für das abgelaufene Rechnungsjahr beschließen. Der Kurienvoranschlag und der Kurierechnungsabschluss sind von der Vollversammlung ohne Beschlußfassung in den Kammerjahresvoranschlag und in den Kammerrechnungsabschluß einzubeziehen.
- (3) Erste Instanz für das Verfahren über die Kurienumlage gemäß Abs. 1 ist der Kurienvorstand. Gegen Beschlüsse des Kurienvorstandes steht den Betroffenen das Recht der Beschwerde an die Kurierversammlung zu.

§ 24

Aufsichtsrecht

- (1) Die Ärztekammer für Niederösterreich untersteht der Aufsicht der N.Ö. Landesregierung.
- (2) Die von der Ärztekammer beschlossenen Kammersatzungen, Satzung des Wohlfahrtsfonds, Geschäftsordnung, Jahresvoranschläge, Rechnungsabschlüsse sowie die Umlagen- und Beitragsordnungen bedürfen für ihre Wirksamkeit der Genehmigung der N.Ö. Landesregierung.
- (3) Dienst-, Bezugs- und Pensionsordnungen, Kammersatzungen, Satzung des Wohlfahrtsfonds, Geschäftsordnung, Jahresvoranschläge, Rechnungsabschlüsse sowie die Umlagen- und Beitragsordnungen sind in den Mitteilungen der Ärztekammer für Niederösterreich („NÖ Consilium“) unter Angabe des Zeitpunktes ihres Inkrafttretens kundzumachen; die genehmigten Akte werden mit dem Datum der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde wirksam.
- (4) Als Zeitpunkt für die Wirksamkeit der von der Ärztekammer für Niederösterreich erlassenen Umlagenordnung gilt ungeachtet des Zeitpunktes der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde jedenfalls der 1. Jänner des Kalenderjahres, für welches die Umlagenordnung erlassen wurde.
- (5) Bestimmungen der Beitragsordnung oder der Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Niederösterreich treten ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde im Hinblick auf die damit verbundenen Beitrags- und Leistungsverpflichtungen mit dem von der Vollversammlung bestimmten Zeitpunkt, der jedoch nicht vor dem 1. Jänner des drittvorangegangenen Kalenderjahres liegen darf, in Kraft.

2. Teil

WOHLFAHRTSFONDS

A. Allgemeines

§ 25

Name und rechtliche Stellung

- (1) Der Wohlfahrtsfonds im Sinne des Ärztegesetzes (§ 66 Abs. 2 Ziff.6) im Folgenden kurz als "Wff" bezeichnet, stellt ein von den allgemeinen finanziellen Mitteln der Ärztekammer für Niederösterreich abgesondertes zweckgebundenes Sondervermögen dar. Seine Verwaltung ist von der Verwaltung des übrigen Kammervermögens gesondert zu führen und obliegt dem Verwaltungsausschuß (§ 113 Abs. 1 ÄG).
- (2) Der Wff besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit.

§ 26

Zweck

Zweck des Wff ist, den anspruchsberechtigten Kammerangehörigen die im folgenden näher bezeichneten Versorgungs- und Unterstützungsleistungen zu gewähren (§ 97 ff ÄG).

§ 27

Vertretung nach außen

Die Vertretung des Wff nach außen und die verbindliche Fertigung von Geschäftsstücken richtet sich nach den Bestimmungen des § 83 Abs. 1 ÄG.

§ 28

Vermögen

- (1) Das Vermögen des Wff wird gebildet aus:
 - a) Fondsbeiträgen,
 - b) Erträgen des Vermögens und
 - c) Zuwendungen aus Erbschaften, Stiftungen und anderen Fonds, Vermächtnissen sowie Schenkungen und sonstigen Zweckwidmungen.

- (2) Die Vermögensbestände des Wff sind, soweit verfügbar, fruchtbringend anzulegen.

§ 29

Geschäftsführung

- (1) Die administrativen Arbeiten des Wff werden durch das Kammeramt besorgt.

- (2) Über die Einnahmen und Ausgaben des Wff ist unter Bedachtnahme auf die Grundsätze der doppelten Buchhaltung gesondert Buch zu führen, und zwar getrennt nach den einzelnen Versorgungs- und Unterstützungsleistungen.

- (3) Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

- (4) Die mit dem Betrieb des Wff und der wirtschaftlichen Einrichtungen verbundenen Verwaltungskosten sind aus den Mitteln dieser Einrichtungen aufzubringen (§ 91 Abs. 10 ÄG).

B. Beitragswesen

§ 30

Beitragspflicht

- (1) Jeder ordentliche Kammerangehörige ist während der Dauer seiner Kammerzugehörigkeit zur Leistung der in der Beitragsordnung festgesetzten Beiträge zum Wff der Ärztekammer für Niederösterreich verpflichtet.
- (2) Die in den §§ 68 Abs. 5 ÄG bezeichneten a.o. Kammerangehörigen können sich über ihren Antrag zur Leistung von Beiträgen zum Wff freiwillig verpflichten, um den Anspruch auf den Genuß der Leistungen dieses Fonds zu erwerben.
- (3) Die ordentlichen und a.o. Mitglieder der Niederösterreichischen Zahnärztekammer ausgenommen der Dentisten sind während der Dauer Ihrer Kammerzugehörigkeit zur Leistung der in der Beitragsordnung festgesetzten Beiträge zum Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Niederösterreich verpflichtet.
- (4) Der in Abs. 1 bis 3 genannte Personenkreis wird als Wohlfahrtsfondsmitglieder bezeichnet.

§ 31

Beginn der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht beginnt für ordentliche Kammerangehörige unbeschadet der Bestimmungen des § 36 der Satzung mit dem Entstehen der Kammerzugehörigkeit.
- (2) Für a.o. Kammerzugehörige, die gemäß § 30 Abs. 2 freiwillig dem Wff beitreten, beginnt die Beitragspflicht
 - a) mit dem auf das Ende der ordentlichen Kammerzugehörigkeit nächstfolgenden Tag,
 - b) in allen übrigen Fällen mit dem Tag der Antragstellung.

§ 32

Ende der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht endet:
 - a) durch den Tod,
 - b) im Falle der Gewährung der Alters- bzw. Invaliditätsversorgung, sofern der Arzt aus seiner ärztlichen Tätigkeit keine Einkünfte über der Grenze gemäß § 44 (1) Abs. 2 erzielt
 - c) im Falle der Befreiung,
 - d) bei Streichung aus der Ärzteliste.
- (2) Eine zeitlich beschränkte oder vorläufige Unterbrechung der Berufsausübung (§ 61 und 62 ÄG) ist für die Beitragspflicht ohne Bedeutung.
- (3) Absatz 1 lit. b findet für den Beitrag zur Todesfallbeihilfe keine Anwendung.

§ 33

Beitragsgrundlage

- (1) Die Vollversammlung der Ärztekammer für Niederösterreich setzt alljährlich unter Beachtung auf § 92 (1) Ärztegesetz den Beitrag zum Wff in einer Beitragsordnung fest.
- (2) Bei der Festsetzung der Beiträge ist auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sowie die Art der Berufsausübung der beitragspflichtigen Kammerangehörigen Bedacht zu nehmen.
- (3) Der Beitrag zum Wff darf 18 v. H. der jährlichen Einnahmen aus ärztlicher Tätigkeit nicht übersteigen.
- (4) Ein Kammerangehöriger kann jedoch durch Leistung von über das Ausmaß nach Abs. 3 hinausgehenden Beiträgen den Anspruch auf höhere als die auf Grund der Beitragsleistung nach Abs. 3 gebührenden Leistungen erwerben.
- (5) Für Kammerangehörige, die den ärztlichen Beruf ausschließlich in einem Dienstverhältnis ausüben, dient als Bemessungsgrundlage das monatliche Bruttogehalt. Zu diesem gehören nicht die Beihilfen, Zulagen und Zuschläge im Sinne des § 68 EStG 1972 und die sonstigen Bezüge nach § 67 EStG. 1972. Hierbei kann der Beitrag auch in Form eines ziffernmäßig bestimmten Monatsbetrages festgesetzt werden, der jedoch das Ausmaß von 18. v. H. des Bruttogehaltes nicht überschreiten darf.

- (6) Für die Festsetzung der Beiträge kommen die Bestimmungen des § 109 Absätze 5 bis 7 ÄG zur Anwendung.
- (7) Aus berücksichtigungswürdigen Umständen kann auf Antrag des Kammerangehörigen gemäß § 111 ÄG eine Ermäßigung oder in Härtefällen der Nachlaß der Beiträge erfolgen.

§ 34

Ermäßigung des Beitrages zur Grund- und Ergänzungsleistung

- (1) Bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Umstände kann auf Antrag des Kammerangehörigen nach Billigkeit der Fondsbeitrag ermäßigt oder in Härtefällen nachgelassen werden.
- (2) Auf Antrag kann für die Dauer des Präsenzdienstes der Beitrag nachgelassen werden.
- (3) Gleichzeitig ist festzustellen, ob und in welchem Umfang die Leistungen dem ermäßigten oder nachgelassenen Beitrag im Einzelfall angepaßt werden.

§ 35

Ermäßigung des Beitrages zur Zusatzleistung

- (1) Erbringt ein Kammerangehöriger den Nachweis, daß sein zu erwartender monatlicher Versorgungsanspruch dem Fünffachen der Grundleistung entspricht, kann über Ansuchen der Beitrag für die Zusatzleistung auf 1 Prozent (für Zahnärzte, Fachärzte für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde, Fachärzte für Radiologie und Fachärzte für physikalische Medizin auf 0.66 Prozent) des Gesamtumsatzes ermäßigt werden.
- (2) Liegt der monatlich zu erwartende Versorgungsanspruch unter der in Abs. 1 angeführten Höhe, kann eine Ermäßigung der Beiträge für die Zusatzleistung nur in dem Ausmaß erfolgen, daß die daraus zu erwartende Leistung unter Einbeziehung der bereits bestehenden Versorgungsansprüche dem Fünffachen der Grundleistung entspricht.

§ 36

Befreiung von der Beitragspflicht

- (1) Erbringt ein ordentlicher Kammerangehöriger den Nachweis darüber, daß ihm und seinen Hinterbliebenen ein gleichwertiger Anspruch auf Ruhe(Versorgungs-)genuß auf Grund eines unkündbaren Dienstverhältnisses zu einer Gebietskörperschaft oder einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaft nach einem Gesetz oder den Pensionsvorschriften einer Dienstordnung gegenüber einer solchen Körperschaft zusteht, wie dieser gegenüber dem Wff besteht, und übt er keine ärztliche Tätigkeit im Sinne des §§ 45 Abs. 2 oder § 47 Abs. 1 ÄG aus, ist er auf Antrag, ausgenommen den für die Todesfallbeihilfe und Unterstützungsleistungen nach der Beitragsordnung entfallenen Teil des Fondsbeitrages, von der Verpflichtung der Beitragsleistung zum Wff zu befreien. Übt der Antragsteller jedoch eine ärztliche Tätigkeit im Sinne des §§ 45 Abs. 2 oder § 47 Abs. 1 ÄG aus, ist eine Befreiung nur bis auf den zur Grundleistung einzuhebenden Teil des Fondsbeitrages zulässig.
- (2) Kammerangehörige, die erstmals die ordentliche Kammerangehörigkeit nach Vollendung des 45. Lebensjahres erworben haben, werden auf ihren Antrag zur Gänze von der Beitragspflicht nach § 109 ÄG befreit. Wird ein solcher Antrag innerhalb von drei Monaten nach Eintragung in die Ärzteliste und gleichzeitig Belehrung über die Befreiungsmöglichkeit nicht gestellt, ist der Kammerangehörige nicht nur zur Leistung der seit Beginn der Kammerzugehörigkeit fälligen Beiträge für die Grund- und Ergänzungsleistung, sondern auch zur Nachzahlung von Beiträgen ab Vollendung des 35. Lebensjahres verpflichtet. Bei der Berechnung des Nachzahlungsbetrages ist das Beitragsniveau des laufenden Kalenderjahres heranzuziehen (entsprechend § 112 ÄG Abs. 5).
- (3) Kammerangehörige, die erst nach Vollendung des 35. Lebensjahres beitragspflichtig werden, sind unter sinngemäßer Anwendung der Berechnungsbestimmungen nach Abs. 2 zu einer solchen Nachzahlung verpflichtet.
- (4) Für den Fall der Befreiung von der Beitragspflicht ist die Gewährung von Leistungen entsprechend dem Ausmaß der Befreiung ganz oder teilweise ausgeschlossen.

§ 37

Verlegung des Berufssitzes

- (1) Verlegt ein Kammerangehöriger seinen Berufssitz (Dienstort) dauernd in den Bereich einer anderen Ärztekammer, ist ein Betrag in der Höhe von 100 Prozent der von ihm zum Wohlfahrtsfonds der bisher zuständigen Ärztekammer entrichteten Beiträgen der nunmehr zuständigen Ärztekammer zu überweisen. Die für bestimmte Zwecke (Todesfallbeihilfe, Krankenunterstützung usw.) satzungsgemäß vorgesehenen Beitragsteile bleiben bei der Berechnung des Überweisungsbetrages außer Betracht. Ist die Höhe der innerhalb des in Frage kommenden Zeitraumes entrichteten Fondsbeiträge der genannten Art nicht bestimmbar, sind die auf diesen Zeitraum entfallenden Durchschnittsbeträge dieser Fondsbeiträge der Berechnung des Überweisungsbetrages zu Grunde zu legen.

Mit der Überweisung erlöschen sämtliche Ansprüche aus dem Wff.

- (2) Während der Zeit der Ausbildung eines Kammerangehörigen zum Arzt für Allgemeinmedizin oder Facharzt hat keine Überweisung zu erfolgen. Diese ist erst nach Eintragung in die Ärzteliste als Arzt für Allgemeinmedizin oder Facharzt durchzuführen.

§ 38

Rückerstattung von Beiträgen

- (1) Bei Befreiung von der Beitragspflicht und bei Streichung eines Kammerangehörigen aus der Ärzteliste gebührt ihm der Rückersatz in der Höhe bis zu 100 v.H. der für die Altersversorgung entrichteten Fondsbeiträge. Zu den Beiträgen zählen auch die von einer anderen Ärztekammer der Ärztekammer für Niederösterreich überwiesenen Beiträge.
- (2) Erfolgt die Streichung gemäß § 59 Abs. 1 Ziff. 1 oder 3 ÄG, gebührt dieser Rückersatz nach Ablauf von drei Jahren ab dem Verzicht bzw. der Einstellung der Berufsausübung, sofern nicht zwischenzeitig eine neuerliche Eintragung in die Ärzteliste erfolgt oder ein Anspruch auf Leistung aus dem Wohlfahrtsfonds besteht.
- (3) Eine Rückerstattung nach Abs. 1 entfällt, wenn eine freiwillige Verpflichtung zur Leistung von Beiträgen zum Wff eingegangen wurde.
- (4) Mit der Rückerstattung erlöschen sämtliche Ansprüche aus dem Wff.

C. LEISTUNGSWESEN

1. Versorgungsleistungen

§ 39

- (1) Als Versorgungsleistung werden gewährt:
1. Altersversorgung
 2. Invaliditätsversorgung,
 3. Kinderunterstützung
 4. Hinterbliebenenversorgung
 - a) Witwen- und Witwerversorgung,
 - b) Waisenversorgung,
 - c) Hinterbliebenenunterstützung und
 5. Bestattungsbeihilfe.
- (2) Die im Abs. 1 unter lit. 1. und 2. angeführten Versorgungsleistungen bestehen aus:
- a) der Grundleistung
 - b) der Ergänzungsleistung und
 - c) der Zusatzleistung.
- (3) Die Grundleistung wird im Falle des Alters und der vorübergehenden oder dauernden Berufsunfähigkeit ohne Rücksicht auf die Beitragsdauer gewährt (§ 98 Abs. 3 ÄG).

§ 39a

Begriffsbestimmung

- (1) Unter Kammermitgliedern bzw. Kammerangehörigen im Sinne der Abschnitte C, D und E sind jene Kammermitglieder zu verstehen, die verpflichtet sind, Beiträge zum Wohlfahrtsfonds zu entrichten.
- (2) Eine Kammermitgliedschaft im Sinne der Abschnitte C, D und E ist die Verpflichtung eines Kammermitgliedes zur Entrichtung von Beiträgen zum Wohlfahrtsfonds.

§ 40

Ergänzungsleistung

Zu der Grundleistung nach § 39 Abs. 3 wird, sofern diese vor dem 1. Juni 1969 höher war, der Unterschiedsbetrag als Ergänzungsleistung gewährt.

§ 41

Die Versorgungsleistungen im Sinne des § 39 Abs. 1 lit. a bis e werden vierzehnmal jährlich gewährt.

§ 42

Wertsicherung - Wertsteigerung

- (1) Die Grundleistung, die Ergänzungsleistung und die Zusatzleistung werden in ihrem Wert unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Entwicklung des Wff jährlich wertgesichert. Die gleiche Wertsicherung erfahren Leistungen gem. § 39 Abs. 1 lit. d und e.
- (2) Die für die Zusatzleistung eingezahlten Beiträge werden unter der Voraussetzung einer mindestens fünfjährigen Beitragsleistung ebenso wie die Leistungen daraus jährlich wertgesichert.
Zusätzlich erfahren die eingezahlten Beiträge erstmalig im vierten Kalenderjahr nach dem Zeitpunkt der Einzahlung eine Wertsteigerung.
- (3) Der Anpassungsfaktor für die Wertsicherung wird unter Bedachtnahme auf § 92 Abs. 1 des ÄG von der Vollversammlung der Ärztekammer für Niederösterreich festgesetzt. Die Berechnung für die Ermittlung des Anpassungsfaktors obliegt dem Verwaltungsausschuss des Wff.
- (4) Der Anpassungsfaktor für die Wertsicherung bzw. Wertsteigerung der Todesfallbeihilfe gem. § 56 Abs. 2 lit. c und d beträgt 2 %. Wenn jedoch 4 Wochen vor Beginn des neuen Vertragsjahres die vom Österreichischen Statistischen Zentralamt letzte veröffentlichte Indexzahl aus „Verbraucherpreisindex 86“ gegenüber jener Indexzahl, die der letzten Anpassung der Versicherung zugrunde lag, um einen höheren Prozentsatz angestiegen ist, so erfolgt die Valorisierung mit diesem.

§ 43

Leistungen

- (1) Für jedes Beitragsjahr in dem der von der Vollversammlung festgesetzte Höchstbeitrag für die Grund- und Ergänzungsleistung entrichtet wurde, erwirbt der Kammerangehörige einen Leistungsanspruch von 3,33% des Höchstausmaßes der Grund- und Ergänzungsleistung.
Erreicht der geleistete Beitrag nicht den Höchstbeitrag, wird der Leistungsanspruch des jeweiligen Jahres im Verhältnis der geleisteten Beiträge zum Höchstbeitrag gekürzt.
- (2) Für die Dauer der Karenz nach dem Mutterschutzgesetz oder dem Elternkarenzurlaubsgesetz bzw. einer Lehrpraxistätigkeit erwirbt der Kammerangehörige einen Leistungsanspruch von 50 % des jährlich durchschnittlichen Leistungsanspruches der Mitgliedschaft. Durch zusätzliche Zahlungen in diesem Zeitraum kann es zu einem jährlichen maximalen Leistungsanspruch von 3,33 % kommen.

§ 44

Altersversorgung

- (1) Die Grund- und Ergänzungsleistung wird Kammerangehörigen gewährt, sofern sie nach Kündigung aller Verträge mit den Sozialversicherungsträgern
 - a) das 60. Lebensjahr vollendet haben und
 - b) hinsichtlich der Ergänzungsleistung mindestens fünfundzwanzig Beitragsjahre entrichtet wurden.

Ärztliche Tätigkeiten im Rahmen von Dienst- und Werkverträgen sowie sonstige selbständige ärztliche Tätigkeiten können weiterhin ausgeübt werden, sofern die daraus resultierenden Jahreseinkünfte das 12-fache des Höchstausmaßes der monatlichen Grund- und Ergänzungsleistung nicht überschreiten.

Bei Überschreitung des 12-fachen des Höchstausmaßes aus oben genannten Jahreseinkünften der monatlichen Grund- und Ergänzungsleistung, wird der zu gewährende Leistungsanspruch im Prozentsatz des Überschreitungsausmaßes gekürzt. Die bereits erhaltenen Leistungen werden im Zweitfolgejahr von der Grund- und Ergänzungsleistung einbehalten. Bei 100% Überschreitung wird die Grund- und Ergänzungsleistung für das Zweitfolgejahr ruhend gestellt. Die Leistungskürzung der Grund- und Ergänzungsleistung wird nicht auf die Witwen/Witwerversorgung angerechnet. Jene Einkünfte aus ärztlichen Tätigkeiten, die vor dem erstmaligen Bezug der Pensionsleistung erbracht wurden, werden nicht berücksichtigt.

Kammerangehörige, die eine Hausapotheke führen, haben diese Bewilligung zurückzulegen, wenn ein Bewerber um die Genehmigung zur Haltung einer ärztlichen Hausapotheke auftritt, diese jedoch wegen Weiterführung der erstgenannten Hausapotheke nicht erhält.

Kammerangehörige, deren vertragsärztliche Tätigkeiten auch die Vorsorgeuntersuchung umfasst, können hinsichtlich dieser weiterhin tätig bleiben, wenn im Einzelfall der Bedarf festgestellt wird.

- (2) Die Zusatzleistung ist den Kammerangehörigen auf Antrag bei Eintritt des Ereignisfalles zu gewähren und zwar nur zusammen mit der Grund- und Ergänzungsleistung.

§ 45

Ausmaß der Grund- und Ergänzungsleistung

- (1) Das Ausmaß des Anspruches auf Grund- und Ergänzungsleistung ergibt sich aus der Summe der erworbenen prozentuellen jährlichen Leistungsansprüche gemäß § 43. Das Höchstausmaß kann 100% nicht überschreiten.
- (2) Tritt ein Ereignisfall gem. § 47 Abs. 1 und 2 ein, erhöht sich die Ergänzungsleistung
 - a) wenn die Leistung bis zum vollendeten 40. Lebensjahr des Kammerangehörigen anfällt, um 100 Prozent.
 - b) wenn die Leistung zwischen dem 41. und vollendeten 45. Lebensjahr des Kammerangehörigen anfällt, um 50 Prozent.
- (3) Tritt ein Ereignisfall gem. § 47 Abs. 1 und 2 vor dem 45. Lebensjahr ein, wird die Grundleistung im Ausmaß von 100 % gewährt.

§ 46

Ausmaß der Zusatzleistung

- (1) Die Zusatzleistung wird ab Vollendung des 60. Lebensjahres oder bei Invalidität gewährt und beträgt monatlich 0,8 Prozent der Bemessungsgrundlage. Bemessungsgrundlage ist die Gesamtsumme der gutgebuchten Beiträge, höchstens jedoch das 500-fache der Grundleistung, zusätzlich der durch die Wertsicherung erfolgten Erhöhungen.
- (2) Hat ein Kammerangehöriger bereits 5 Jahre Beiträge geleistet und tritt ein Ereignisfall ein, erhöht sich die Zusatzleistung,
 - a) wenn die Leistung bis zum vollendeten 40. Lebensjahr des Kammerangehörigen anfällt, um 100 Prozent des gemäß den sonstigen Relationen errechneten Auszahlungsbetrages (Abs.1),
 - b) wenn die Leistung zwischen dem 41. und vollendeten 45. Lebensjahr des Kammerangehörigen anfällt, um 50 Prozent des gemäß den sonstigen Relationen errechneten Auszahlungsbetrages (Abs.1).

§ 47

Invaliditätsversorgung

- (1) Invaliditätsversorgung wird gewährt, wenn der Kammerangehörige infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen zur Ausübung des ärztlichen Berufes dauernd oder vorübergehend unfähig ist.
- (2) Vorübergehende Berufsunfähigkeiten liegt vor, wenn diese nach begründeter medizinischer Voraussicht in absehbarer Zeit zu beheben ist.
- (3) Der Verwaltungsausschuß ist berechtigt, zur Feststellung der Voraussetzung nach Abs. 1 und 2 eine Untersuchung durch einen Vertrauensarzt anzuordnen.
- (4) Besteht die vorübergehende Berufsunfähigkeit länger als der in § 61 Abs. 1 dieser Satzung festgesetzte Zeitraum, für den die Krankenunterstützung zu gewähren ist, ist, sofern die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind, die Altersversorgung oder die Invaliditätsversorgung wegen dauernder Berufsunfähigkeit zu gewähren.
- (5) Diese Leistungen sind an Stelle der Krankenunterstützung schon früher zu gewähren, wenn durch eine vertrauensärztliche Untersuchung festgestellt wird, daß eine dauernde Invalidität vorliegt, oder die Voraussetzungen für die Gewährung der Altersversorgung erfüllt sind.

§ 48

Ausmaß der Invaliditätsversorgung

- (1) Die Invaliditätsversorgung wegen dauernder Berufsunfähigkeit besteht aus:
 - a) der Grundleistung
 - b) der Ergänzungsleistung und
 - c) der Zusatzleistung
- (2) Die Grundleistung und Ergänzungsleistung werden in der nach § 45 in Betracht kommenden Höhe gewährt.
- (3) Die Zusatzleistung wird entsprechend der Höhe der Bemessungsgrundlage gemäß § 46 gewährt.
- (4) Bei Vorliegen einer vorübergehenden Berufsunfähigkeit wird eine Unterstützung nur in der Höhe der jeweiligen Grund- und Ergänzungsleistung gewährt.

§ 49

Kinderunterstützung

- (1) Kindern von Empfängern einer Grund- und Ergänzungsleistung ist bis zur Erlangung der Volljährigkeit eine Kinderunterstützung zu gewähren.
- (2) Über die Volljährigkeit hinaus ist eine Kinderunterstützung zu gewähren, wenn die betreffende Person
 - a) das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, solange sie sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befindet;
 - b) wegen körperlicher oder psychischer Krankheiten oder Störungen erwerbsunfähig ist, wenn dieser Zustand seit Erlangung der Volljährigkeit oder im unmittelbaren Anschluß an die Berufs- oder Schulausbildung besteht, solange dieser Zustand andauert.
- (3) Ein Anspruch auf Kinderunterstützung besteht - ausgenommen bei Vorliegen der im Abs. 2 lit. a angeführten Voraussetzungen - nicht
 - a) für Volljährige, die selbst Einkünfte gemäß § 2 Abs. 3 EStG 1988 - ausgenommen die durch das Gesetz als einkommensteuerfrei erklärten Einkünfte und Entschädigungen aus einem gesetzlich anerkannten Lehrverhältnis beziehen-, sofern diese den im § 5 des Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, jeweils festgesetzten monatlichen Betrag übersteigen;

- b) bei Verehelichung.
- (4) Die Kinderunterstützung beträgt € 169,11.
- (5) Während der Ausübung der gesetzlichen Wehrdienstpflicht vor Vollendung des 27. Lebensjahres wird die Kinderunterstützung weitergewährt.
- (6) Als Kinder im Sinne des Abs. 1 gelten die ehelichen, unehelichen, legitimierten und Wahlkinder bis zum Erreichen der Volljährigkeit, sofern sie, ausgenommen die Regelung nach Abs. 2 lit. a, ständig in der Hausgemeinschaft des Empfängers leben oder sich nur vorübergehend wegen Heilbehandlung zeitweilig außerhalb seiner Hausgemeinschaft aufhalten, eheliche Kinder auch dann, wenn sie sich nach der Scheidung (Trennung) der Ehe außerhalb der Hausgemeinschaft des Empfängers aufhalten, alle diese, wenn sie vom Empfänger überwiegend erhalten werden müssen.

§ 50

Witwen(Witwer)unterstützung

- (1) Nach dem Tode eines Kammerangehörigen oder Empfängers einer Alters- oder Invaliditätsversorgung ist seiner Witwe(ihrem Witwer), die(der) mit ihm(ihr) im Zeitpunkt des Todes in aufrechter Ehe gelebt hat, die Witwen(Witwer)unterstützung zu gewähren.
- (2) Die Witwen(Witwer)versorgung wird nicht gewährt, wenn die Ehe nach Vollendung des 65. Lebensjahres des Kammerangehörigen oder Empfängers einer Alters- oder Invaliditätsversorgung geschlossen und zum Zeitpunkt des Todes des Kammerangehörigen oder Empfängers einer Alters- oder Invaliditätsversorgung weniger als drei Jahre lang bestanden hat. Dies gilt nicht, wenn der Tod des Ehegatten durch Unfall oder durch eine Berufskrankheit eingetreten ist, aus der Ehe ein Kind hervorgegangen ist oder hervorgeht, durch die Eheschließung ein Kind legitimiert worden ist, oder im Zeitpunkt des Todes des Ehegatten dem Haushalt der Witwe(des Witwers) ein Kind des (der) Verstorbenen angehört hat, das Anspruch auf Waisenversorgung hat.

§ 51

Witwen(Witwer)versorgung gebührt, sofern nicht ein Ausschließungsgrund nach § 50 Abs. 2 vorliegt, auf Antrag auch dem Gatten, dessen Ehe mit dem Kammerangehörigen für nichtig erklärt, aufgehoben oder geschieden worden ist, wenn ihm der Kammerangehörige zur Zeit seines Todes Unterhalt (einen Unterhaltungsbeitrag) auf Grund eines gerichtlichen Urteils, eines gerichtlichen Vergleiches oder einer durch Auflösung (Nichtigerklärung) der Ehe eingegangenen vertraglichen Verpflichtung zu leisten hatte. Hat der frühere Ehegatte gegen

den verstorbenen Kammerangehörigen nur einen befristeten Anspruch auf Unterhaltsleistungen gehabt, so besteht der Anspruch auf Witwen (Witwer)versorgung längstens bis zum Ablauf der Frist. Die Witwen(Witwer)versorgung darf die Unterhaltsleistung nicht übersteigen, auf die der frühere Ehegatte gegen den verstorbenen Kammerangehörigen an seinem Sterbetag Anspruch gehabt, es sei denn,

1. das auf Scheidung lautende Urteil enthält den Ausspruch nach § 61 Abs. 3 Ehegesetz, dRGBI. 1938 I S 807,
2. die Ehe hat mindestens 15 Jahre gedauert und
3. der frühere Ehegatte hat im Zeitpunkt des Eintritts der Rechtskraft des Scheidungsurteils das 40. Lebensjahr vollendet.

Die Voraussetzung nach Z 3 entfällt, wenn

- a) der frühere Ehegatte seit dem Zeitpunkt des Eintritts der Rechtskraft des Scheidungsurteils erwerbsunfähig ist oder
- b) aus der geschiedenen Ehe ein Kind hervorgegangen oder durch diese Ehe ein Kind legitimiert worden ist oder die Ehegatten ein gemeinsames Wahlkind angenommen haben und das Kind am Sterbetag des Kammerangehörigen dem Haushalt des früheren Ehegatten angehört und Anspruch auf Waisenversorgungsgenuß hat; das Erfordernis der Haushaltszugehörigkeit entfällt bei nachgeborenen Kindern.

Die Witwen(Witwer)versorgung und die Versorgung des früheren Ehegatten dürfen zusammen jenen Betrag nicht übersteigen, auf den der verstorbene Kammerangehörige Anspruch gehabt hat. Die Versorgung des früheren Ehegatten ist erforderlichenfalls entsprechend zu kürzen. Die Witwen(Witwer)versorgung mehrerer früherer Ehegatten ist im gleichen Verhältnis zu kürzen. Ist kein(e) anspruchsberechtigte(r) Witwe(r) vorhanden, dann ist die Versorgung des früheren Ehegatten so zu bemessen, als ob der Kammerangehörige eine(n) anspruchsberechtigte(n) Witwe(r) hinterlassen hätte.

§ 52

Ausmaß der Witwen(Witwer)versorgung

Die Witwen(Witwer)versorgung beträgt 60 v. H. der Alters- oder Invaliditätsversorgung wegen dauernder Berufsunfähigkeit, die dem Verstorbenen im Zeitpunkt seines Ablebens gebührt hat oder gebührt hätte.

§ 53

Der Anspruch auf Witwen(Witwer)versorgung erlischt im Falle der Wiederverhehlung.

§ 54

Waisenunterstützung

- (1) Sind bei Waisen die Voraussetzungen des § 49 Abs. 1, 2, 4, und 6 gegeben, gebührt eine Waisenversorgung.
- (2) Die Waisenversorgung beträgt für jede Halbweise 30 v. H. der Grund- und Ergänzungsleistung der Alters- oder Invaliditätsversorgung wegen dauernder Berufsunfähigkeit, die dem(der) Verstorbenen im Zeitpunkt seines(ihres) Ablebens gebührt hat oder gebührt hätte.
- (3) Erreicht die im Abs. 2 festgesetzte Versorgung nicht mindestens 10 Prozent der Versorgungsleistung gemäß § 39 Abs. 2, wird der fehlende Betrag aus Mitteln der Zusatzleistung gewährt.
- (4) Die Waisenversorgung für jede Vollweise beträgt 60 Prozent der Alters- oder Invaliditätsversorgung wegen dauernder Berufsunfähigkeit, die dem Verstorbenen (der Verstorbenen) im Zeitpunkt seines (ihres) Ablebens gebührt hat oder gebührt hätte.

§ 55

Sind mehrere Waisen vorhanden, darf die Waisenversorgung insgesamt das Zweifache der Alters- oder Invaliditätsversorgung nicht übersteigen.

§ 55a

Bestattungsbeihilfe

- (1) Beim Tode eines Kammerangehörigen oder Empfängers einer Alters- oder Invaliditätsversorgung gebührt den Erben eine Bestattungsbeihilfe in der Höhe von € 4.000.-, wobei sich der Anspruch der Erben aus der im § 56 Abs. 3 vorgesehenen Reihenfolge ergibt.

- (2) Ist eine nicht im § 56 Abs. 3 aufgezählte Person für die Bestattungskosten aufgekommen, hat diese auf Antrag Anspruch auf Ersatz der tatsächlich anfallenden und nachgewiesenen Bestattungskosten, höchstens jedoch bis zu einem Betrag von € 4.000,-. Sofern diese Kosten weniger als € 4.000,- betragen, gebührt den Erben der entsprechende Differenzbetrag.

§ 56

Hinterbliebenenunterstützung

- (1) Das Ausmaß der **Hinterbliebenenunterstützung** beträgt **nach 20 Beitragsjahren** € 34.066,03. Die Auszahlungssumme setzt sich zusammen
- a) aus einer direkt aus dem Fonds zu gewährenden **Unterstützung** im Ausmaß von € 5.516,51 und
 - b) aus einem persönlichen Ablebensversicherungsanspruch im Ausmaß von € 28.549,52 auf Grund eines Rahmenvertrages, den die Ärztekammer für Niederösterreich für ihre Kammerangehörigen mit einer Versicherungsanstalt abgeschlossen hat.
 - c) An Kammerangehörige, die am 31.12.2000 das 50. Lebensjahr nicht vollendet haben, wird mit Vollendung des 65. Lebensjahres eine persönliche **Erlebensfallleistung** im Ausmaß von € 25.944,20 ausbezahlt. Gleichzeitig mit dieser Auszahlung erlischt der Anspruch auf die **Hinterbliebenenunterstützung** gemäß lit. b.
 - d) Kammerangehörige, die am 31.12.2000 das 50. Lebensjahr überschritten und das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können über Antrag nach mindestens 11 Beitragsjahren – frühestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres- anstelle der Leistungen nach lit. b eine Erlebensfall Leistung im Ausmaß von € 11.118,94 in Anspruch nehmen.
 - e) Die in **lit. d** genannten Anspruchsberechtigten können ab 1.1.2003 nach mindestens neun Beitragsjahren über Antrag eine Erlebensprämie im Ausmaß von € 18.168,21 in Anspruch nehmen.
- (2) **Der Anspruch auf Hinterbliebenenunterstützung beträgt im ersten Jahr der Wohlfahrtsfondsmitgliedschaft 5 % der in Abs. 1 genannten Auszahlungssumme und erhöht sich in den folgenden 19 Jahren um jährlich 5 %.**
Beim Todesfall vor dem 65. Lebensjahr werden die fehlenden Beitragsjahre bis zum 65. Lebensjahr als Beitragsjahre im Sinne des vorigen Satzes bewertet.

- (3) Anspruch auf die **Hinterbliebenenunterstützung** gemäß Abs. 1 haben, sofern der verstorbene Kammerangehörige oder Empfänger einer Alters- oder Invaliditätsversorgung nicht einen anderen Zahlungsempfänger namhaft gemacht und hierüber eine schriftliche, **eigenhändig** unterschriebene Erklärung beim WFF hinterlegt hat, folgende Personen **in der nachstehenden Reihenfolge**:
- a) die Witwe (der Witwer),
 - b) die Waisen,
 - c) sonstige gesetzliche Erben.
- (4) Sind mehrere Waisen vorhanden, ist diesen die **Hinterbliebenenunterstützung** zur ungeteilten Hand (§ 892 ABGB.) auszuzahlen.
- (5) Die bis zum 1.01.2005 unter dem Titel „Todesfallbeihilfe“ einbezahlten Beiträge sind **auf den Anspruch auf Hinterbliebenenunterstützung anzurechnen.**

§ 57

Ist beim Ableben eines Kammerangehörigen aus dem Titel Zusatzleistung weder ein Anspruch auf Witwen(Witwer)unterstützungen gemäß § 50 noch Anspruch auf eine Vollwaisenunterstützung gemäß § 54 vorhanden, erfolgt eine einmalige Abfertigung an die deszendenten Erben 1. Grades in Höhe von 36 Monatsauszahlungen, die dem Verstorbenen im Zeitpunkt seines (ihres) Ablebens aus der Zusatzversorgung gebührt hat oder gebührt hätte.

2. UNTERSTÜTZUNGSLEISTUNGEN

§ 58

Krankenunterstützung

- (1) Kammerangehörigen, die durch Krankheit oder Unfall unfähig sind, den ärztlichen Beruf auszuüben, wird eine einmalige Krankenunterstützung gewährt. Der Berufsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfall ist ein unmittelbar anschließender Kuraufenthalt gleichzuhalten.
- (2) Erfordert die Berufsunfähigkeit einen stationären Krankenhausaufenthalt, werden für ordentliche Kammerangehörige die Kosten der Sonderklassen in allen Krankenanstalten, wo die Krankenhausgebühren und Arzthonorare durch Gesetz, Verordnung geregelt sind (Vertragskrankenhäuser der Versicherungsunternehmer) zur Gänze übernommen. In allen übrigen Krankenanstalten erfolgt die Abrechnung nach den jeweils gültigen tariflichen Sätzen der Versicherungsunternehmer.
- (3) Sinngemäß gilt Abs. 2 für nachstehende Personen:
 - a) Ehegatten,
 - b) Kinder unter den im § 49 genannten Voraussetzungen,
 - c) Bezieher einer Versorgungsleistung im Sinne des § 39 Abs. 1 lit. a-e der Satzung.

§ 59

Krankheitskostenversicherung

- (1) Niedergelassene Ärzte, die nicht über eine gesetzliche Krankenversicherung verfügen - ausgenommen Leistungsbezieher des Wohlfahrtsfonds gemäß § 44 bzw. § 47 der Satzung - sind in einer Krankheitskosten Gruppenversicherung erfaßt.
- (2) Die Höhe der Beiträge sowie die Versicherungsbedingungen einer Kostenerstattung für die Inanspruchnahme der allgemeinen Gebührenklasse bei stationärem Aufenthalt in einer Krankenanstalt und für ambulante ärztliche Leistungen werden durch einen Gruppenvertrag geregelt, der von der Ärztekammer für Niederösterreich mit Versicherungsunternehmen abzuschließen ist.

§ 60

- (1) Bei weiblichen Kammerangehörigen ist die Zeit des Beschäftigungsverbot es gem. den §§ 3 und 5 des Mutterschutzgesetzes, BGBl. 221/1979 i.d.g.F. bis zur Höchstdauer von 16 Wochen einer Berufsunfähigkeit im Sinne des § 58 gleichzuhalten.
- (2) Bei weiblichen Kammerangehörigen, die den ärztlichen Beruf nicht in einem Anstellungsverhältnis ausüben (§ 45 Abs. 2 und § 47 a Abs. 1 ÄG) sind diese Zeiten bis zur Höchstdauer von 20 Wochen einer Berufsunfähigkeit gleichzuhalten.

§ 61

- (1) Die Krankenunterstützung wird für die Dauer der Berufsunfähigkeit, höchstens jedoch für einen Zeitraum von 52 Wochen gewährt. Der Gesamtbezug an Krankenunterstützung innerhalb von drei Jahren darf 52 Wochen nicht übersteigen.
- (2) Die Krankenunterstützung wird im Falle der Hausbehandlung ab dem vierten Krankheitstag, bei stationärer Behandlung in einer Krankenanstalt ab dem ersten Krankheitstag berechnet.
- (3) Die Krankenunterstützung wird bei Erkrankung im Ausland nur im Falle einer stationärer Krankenbehandlung gewährt.

§ 62

- (1) Die Krankenunterstützung wird auf Grund der Gesamtzahl der unterstützungsfähigen Krankheitstage oder der Krankenhausverpflegungstage berechnet.
- (2) Der Tagsatz für die Berechnung der Krankenunterstützung gemäß Abs. 1 beträgt einheitlich € 34,88.

§ 63

Für Kuraufenthalte, die nicht von der Regelung des § 58 erfaßt sind, ist ein täglicher Kurkostenzuschuß in Höhe von 3 Prozent der Grundleistung (§ 45 Abs. 1 in Verbindung mit § 42 Abs.1) für maximal 21 Tage zu gewähren.

3. SONSTIGE UNTERSTÜTZUNGSLEISTUNGEN

§ 64

Notstandsleistungen

- (1) Einmalige oder wiederkehrende Leistungen aus dem Wff können gewährt werden;
 - a) Kammerangehörigen;
 - b) geschiedenen Ehegatten, denen nach den Bestimmungen der bis 31. Mai 1969 in Geltung gestandenen Satzung mangels Vorliegens der erforderlichen Voraussetzungen eine Witwenunterstützung nicht gewährt werden konnte, sofern die Ehe nicht aus ihrem alleinigen Verschulden geschieden worden ist.
 - c) Aus dem Wohlfahrtsfonds können ferner einmalige oder wiederkehrende Leistungen für die Erziehung, Ausbildung oder Fortbildung der Kinder von Kammerangehörigen und von Empfängern einer Alters- oder Invaliditätsversorgung und Waisen nach § 107 ÄG unter Berücksichtigung der Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse gewährt werden.
- (2) Die Gewährung einer Notstandsleistung nach Abs. 1 setzt das Vorliegen eines wirtschaftlichen bedingten Notstandes voraus.
- (3) Zur Abdeckung jener Ansprüche, die sich aus dem gemeinsamen Wohlfahrtsfonds bei der Österreichischen Ärztekammer zur gemeinsamen Abdeckung eines Großschadensfalles gemäß § 134 Abs.1 Ärztegesetz ergeben.
- (4) Leistungen wegen eines wirtschaftlichen Notstandes sind nicht zu gewähren, wenn der Unterstützungswerber den Notstand selbst verschuldet hat.

§ 65

- (1) Bei Vorliegen einer wirtschaftlichen Notlage kann Personen, die bereits im Genuß einer Alters- oder Invaliditätsversorgung stehen, deren Ehegatten und Kindern, Witwen(Witwern), eine Notstandsunterstützung gewährt werden.
- (2) Den in Abs. 1 genannten Personen, soweit nicht ein Anspruch auf eine Leistung aus einer gesetzlichen Krankenversicherung besteht, die Kosten einer Krankenversicherung ersetzt werden.

4. ALLGEMEINES ÜBER LEISTUNGSANSPRÜCHE

§ 66

Verwirkung des Leistungsanspruches

- (1) Ist ein Kammerangehöriger bei Eintritt des Leistungsfalles über mehr als ein Jahr mit der Zahlung der Beiträge zum Wff trotz zweimaliger nachgewiesener Mahnung im Verzug, sind Leistungen an ihn oder seine Hinterbliebenen abzulehnen. Im Falle der Zahlungssäumnis für weniger als ein Jahr ist der aushaftende Teil auf die anfallenden Leistungen anzurechnen.
- (2) Wird der Ereignisfall vorsätzlich durch Selbstbeschädigung oder bei Begehen eines Verbrechens herbeigeführt, besteht kein Anspruch auf Leistungen aus dem Wff.

§ 67

Einstellung der Leistungen

- (1) Wenn sich nachträglich ergibt, daß eine Leistung infolge eines wesentlichen Irrtums über die tatsächlichen Verhältnisse oder eines offenkundigen Versehens gewährt wurde, sind die Leistungen einzustellen. Der Empfänger hat das Empfangene zu ersetzen, wenn er den Bezug durch bewußt unwahre Angaben oder durch Verschweigen maßgeblicher Tatsachen herbeigeführt hat.
- (2) Für zu Unrecht bezogene Leistungen haftet der Empfänger oder seine Verlassenschaft.
- (3) Ansprüche auf laufende Leistungen enden, soweit in dieser Satzung nicht anders vorgesehen, mit dem auf den Eintritt des Endigungsgrundes folgenden Monatsletzten.
- (4) Als Endigungsgrund ist insbesondere anzusehen;
 - a) der Tod,
 - b) die Erreichung der Altersgrenze,
 - c) das Ende der Berufsunfähigkeit bzw.
 - d) das Ende eines körperlichen oder geistigen Gebrechens.

§ 68

Verpfändung, Abtretung und Aufrechnung von Leistungsansprüchen bzw. Anwartschaften

- (1) Leistungen und Anwartschaften können, soweit die gesetzlich nicht vorgeschrieben ist, ausgenommen die Besicherung von Darlehen durch den Anspruch auf Todesfallbeihilfe, an dritte Personen nicht abgetreten oder verpfändet werden.
- (2) Falls Schuldbeträge der Leistungsberechtigten gegenüber der Kammer oder dem Wff aushaften, sind diese auf die zuerkannte Leistung anzurechnen.

§ 69

Schadenersatz

Können Personen, denen Leistungen aus dem Wff zustehen, den Ersatz des Schadens, der ihnen aus dem gleichen Anlaß erwachsen ist, auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften, ausgenommen nach sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften, beanspruchen, so geht der Anspruch auf die Ärztekammer insoweit über, als diese Leistungen zu erbringen hat. Ansprüche auf Schmerzensgeld gehen auf die Ärztekammer nicht über.

D. ALLGEMEINE PFLICHTEN DER KAMMERANGEHÖRIGEN UND DER LEISTUNGSEMPFÄNGER

§ 70

Anmeldung

- (1) Jeder Kammerangehöriger hat anlässlich der Anmeldung als Kammerangehöriger das für den Wff bestimmte Formblatt auszufüllen.
- (2) A. o. Kammerangehörige, die sich zur Leistung von Beiträgen zum Wff freiwillig verpflichten, haben den Antrag schriftlich beim Verwaltungsausschuß einzubringen.

§ 71

Melde- und Auskunftspflicht

- (1) Kammerangehörige haben die Kammer von den sie betreffenden Änderungen im Familienstand (Geburt, Verehelichung, Scheidung, Todesfall, usw.), in der Berufstätigkeit und in der Berufsfähigkeit unter Vorlage der in Frage kommenden Dokumente im Original, Fotokopie oder in beglaubigter Abschrift binnen vier Wochen nach Eintritt der Änderung schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- (2) Schadenersatzansprüche gegenüber dritten Personen aus Ereignissen, die einen Anspruch auf Leistung aus dem Wff begründen, sind umgehend zu melden.
- (3) Die Kammerangehörigen haben alle den Wff betreffenden Anfragen unverzüglich und wahrheitsgemäß zu beantworten.

§ 72

Besondere Vorschriften über die Meldepflicht von Leistungsempfängern

- (1) Die Empfänger von laufenden Leistungen sind verpflichtet, dem Verwaltungsausschuß über Verlangen den Nachweis über den Fortbestand der Voraussetzungen für die Leistungen zu erbringen. Im besonderen haben sie den im Zuerkennungsbescheid festgesetzten oder ihnen sonst vom Verwaltungsausschuß auferlegten Bedingungen für die Leistungen nachzukommen.
- (2) Die Wiedererlangung der Berufsfähigkeit und die Wiederaufnahme der Berufstätigkeit ist auch ohne besondere Aufforderung unverzüglich anzuzeigen.

- (3) Empfänger von wiederkehrenden Leistungen gemäß § 107 Abs. 1 und 2 ÄG haben jede Änderung über Einkommens- und Vermögensverhältnisse unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Bezieher von Krankenunterstützungen haben den Wechsel ihres Aufenthaltsortes binnen 3 Tagen zu melden.

§ 73

Verletzung der Melde- und Auskunftspflicht

Ergibt sich durch die Verletzung der Melde- bzw. Auskunftspflicht, daß eine Leistung zu Unrecht bezogen oder zu hoch bemessen wurde, ist die zu Unrecht bezogene Leistung dem Empfänger zur Rückzahlung vorzuschreiben.

§ 74

- (1) Ist eine Leistung vom Gesundheitszustand der betreffenden Person abhängig, hat sich der Kammerangehörige bzw. der Leistungsempfänger der vom Verwaltungsausschuß angeordneten ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Die Kosten einer solchen Untersuchung trägt der Wff.
- (2) Verweigert der Verpflichtete die Untersuchung, ist die Leistung einzustellen bzw. nicht zu gewähren.

E. VERFAHREN

§ 75

Antrag

- (1) Anträge auf Leistung aus dem Wohlfahrtsfonds sind schriftlich unter Vorlage der erforderlichen Nachweise im Original, Photokopie oder beglaubigter Abschrift einzubringen.
- (2) Anträge auf Krankenunterstützung sind binnen zwei Woche nach Eintritt der Berufsunfähigkeit infolge Erkrankung oder Unfall einzubringen. Bei entsprechender Begründung kann eine Nachsicht von dieser Frist gewährt werden. Anzuschließen sind im Falle der Hauspflege eine Bestätigung des behandelnden Arztes, bei stationärer Behandlung in der Krankenanstalt eine Betätigung der Krankenanstalt.
- 3) Wird der Antrag ohne entsprechende Begründung verspätet eingebracht, wird die Krankenunterstützung erst ab dem Tage des Einlangens des Antrages bei der Ärztekammer für Niederösterreich gewährt.
- 4) Wird ein Antrag auf Gewährung der Grund- und Ergänzungsleistung gemäß §44 gestellt und werden weiterhin ärztliche Tätigkeiten im Rahmen von Dienst- und Werkverträgen sowie sonstige selbständige ärztliche Tätigkeiten ausgeübt, ist der erforderliche Nachweis über die Einhaltung der zulässigen Einkünfte jährlich im Nachhinein durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides nachzuweisen.

§ 76

Anfall der Leistungen

- (1) Wiederkehrende Leistungen werden bei Erfüllung der Voraussetzungen bei rechtzeitiger Antragstellung ab dem Ereignisfall gewährt. Wiederkehrende Hinterbliebenenleistungen nach einem Leistungsempfänger fallen mit dem auf den Todestag nächstfolgenden Monatsersten an.
- (2) Sind jedoch im Zeitpunkt des Einlangens des Antrages die für die beanspruchten Versorgungsleistungen erforderlichen Voraussetzungen noch nicht erfüllt, ist die Leistung ab dem Zeitpunkt der Erfüllung der letzten Voraussetzung zu gewähren.
- (3) Ein Antrag ist rechtzeitig, wenn er bei direkten Leistungsansprüchen innerhalb von drei Monaten ab dem Ereignisfall, bei indirekten Leistungen innerhalb von sechs Monaten nach dem Tode des Kammerangehörigen bzw. Leistungsempfängers gestellt wird.

- (4) Einmalige Leistungen, ausgenommen die Krankenunterstützung, werden nach Rechtskraft des stattgegebenen Beschlusses des Verwaltungsausschusses, im Falle der Beschwerde an den Beschwerdeausschuß nach dessen zuerkennendem Beschluß, ausgezahlt.
- (5) Die Krankenunterstützung wird nach Wiederaufnahme der ärztlichen Berufstätigkeit oder nach Entlassung aus der stationären Anstaltspflege im nachhinein gewährt. Dauert die Berufsunfähigkeit jedoch länger als einen Monat, kann über Antrag eine entsprechende Vorauszahlung geleistet werden.
- (6) Die Auszahlung der Leistungen nach Abs. 5 hat längstens binnen vier Wochen nach ihrer rechtskräftigen Zuerkennung zu erfolgen.
- (7) Die Nachzahlung an wiederkehrenden Versorgungsleistungen hat unmittelbar nach Feststellung des Leistungsanspruches durch den Verwaltungsausschuß bzw. den Beschwerdeausschuß zu erfolgen. Die laufenden Leistungen sind sodann allmonatlich im vorhinein auszuführen.

§ 77

Überweisung der Leistungen

- (1) Die Überweisung erfolgt auf ein vom Leistungsempfänger bezeichnetes Konto oder mittels Postzahlungsauftrages.
- (2) Die Überweisung einer Versorgungsleistung oder der Krankenunterstützung außerhalb des Wohn(Berufs)sitzes oder in das Ausland kann vom Verwaltungsausschuß nur über begründetes Ansuchen bewilligt werden.

§ 78

Form der Entscheidung

Der Verwaltungsausschuß hat über den Antrag auf Leistungen in Form eines Bescheides zu entscheiden.

§ 79

Über Berufungen gegen Bescheide des Verwaltungsausschusses entscheidet der Beschwerdeausschuß mittels Bescheid. Die Entscheidung des Beschwerdeausschusses ist endgültig und kann durch ein ordentliches Rechtsmittel nicht angefochten werden.

§ 80

Zustellung

- (1) Ablehnende bzw. teilweise ablehnende Bescheide des Verwaltungsausschusses oder des Beschwerdeausschusses sind nach den Bestimmungen des Zustellungsgesetzes (Rückscheinbrief) zuzustellen, wobei die Zustellung auch an den Ersatzempfänger (§ 10 Zustellgesetz) erfolgen kann.
- (2) Die stattgegebenen Bescheide des Verwaltungs- oder Beschwerdeausschusses sowie sonstige Verständigungen können dem Empfänger als gewöhnliche Briefe zugestellt werden.

§ 81

Ergänzend zu den vorstehenden Verfahrensvorschriften finden die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 i.d.g.F. Anwendung.

§ 82

Übergangsbestimmung

- (1) Bei Inanspruchnahme der Grund- und Ergänzungsleistung gemäß § 44 wird für den Zeitraum von 1.1.2004 bis 31.12.2008 die Berechnung des Pensionsausmaßes nach §43 und §45 der Satzung so vorgenommen, dass die Ansprüche nach der Berechnungsformel der §§ 43 und 45 der Satzung in der Fassung von 2003 und der Berechnungsformel der §§ 43 und 45 in der aktuellen Fassung berechnet werden und die höhere Leistung zur Auszahlung gelangt.
- (2) Die in der Vollversammlung vom 8.6.2005 beschlossenen Änderungen und Ergänzungen treten rückwirkend ab 1.01.2005 in Kraft.



SATZUNG

der Fachgruppe der Gemeindeärzte der Ärztekammer für Niederösterreich

ANHANG I

<p style="text-align: center;">SATZUNG DER FACHGRUPPE DER GEMEINDEÄRZTE DER ÄRZTEKAMMER FÜR NIEDERÖSTERREICH</p>

- 5) Der Fachgruppe der Gemeindeärzte obliegt:
- a) Förderung und Wahrung der gemeinsamen beruflichen, sozialen und wirtschaftlichen Belange aller Gemeindeärzte,
 - b) Beratung und Unterstützung der Kurie der niedergelassenen Ärzte.
- (2) Die Organe der Fachgruppe sind:
- a) die Vollversammlung;
 - b) der Fachgruppenvorstand;
 - c) der Fachgruppenvorsitzende und sein Stellvertreter.
- (3) Die Vollversammlung besteht aus allen Kammerräten, den Bezirksärztevertretern und den Vertretern der Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierte Ärzte in den Bezirken, sofern sie ernannte Gemeindeärzte oder Gemeindeärzte im Ruhestand sind.
- (4) Die Vollversammlung ist insbesondere zuständig:
- a) für die Wahl des Fachgruppenvorsitzenden und seines Stellvertreters,
 - b) für die Wahl des Fachgruppenvorstandes,
 - c) für die Beschlußfassung in allen Angelegenheiten, die der Fachgruppenvorstand der Vollversammlung wegen ihrer besonderen Wichtigkeit zur Entscheidung vorlegt.
- (5) Der Fachgruppenvorstand besteht aus dem Fachgruppenvorsitzenden, seinem Stellvertreter und fünf weiteren Fachgruppenangehörigen.
- (6) Gänzliche oder teilweise Änderungen dieser Satzung sind beim Fachgruppenvorstand schriftlich zu beantragen und diesbezügliche Anträge vom Fachgruppenvorstand der nächsten Fachgruppenvollversammlung vorzulegen. Die Beschlußfassung über die von der Fachgruppenvollversammlung der Fachgruppe gewünschten Satzungsänderungen ist der Vollversammlung in der Ärztekammer für Niederösterreich vorbehalten.



SATZUNG

der Fachgruppe der Primärärzte der Ärztekammer für Niederösterreich

ANHANG II

<p style="text-align: center;">SATZUNG DER FACHGRUPPE DER PRIMARÄRZTE DER ÄRZTEKAMMER FÜR NIEDERÖSTERREICH</p>

- (1) Der Fachgruppe der Primärärzte obliegt:
 - a) Förderung und Wahrung der gemeinsamen beruflichen, sozialen und wirtschaftlichen Belange aller Primärärzte;
 - b) Beratung und Unterstützung der Kurie der angestellten Ärzte.

- (2) Die Organe der Fachgruppe sind:
 - a) die Vollversammlung;
 - b) der Fachgruppenvorstand;
 - c) der Fachgruppenvorsitzende und sein Stellvertreter.

- (3) Die Vollversammlung besteht aus allen Angehörigen der Ärztekammer für Niederösterreich, die Primärärzte, Abteilungsleiter oder Institutsvorstände sind.

- (4) Die Vollversammlung ist insbesondere zuständig:
 - a) für die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters;
 - b) für die Wahl des Fachgruppenvorstandes;
 - c) Für die Beschlußfassung in allen Angelegenheiten, die der Fachgruppenvorstand der Vollversammlung wegen ihrer besonderen Wichtigkeit zur Entscheidung vorlegt.

- (5) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und fünf weiteren Fachgruppenangehörigen.

- (6) Gänzliche oder teilweise Änderungen dieser Satzung sind beim Vorstand schriftlich zu beantragen und diesbezügliche Anträge vom Vorstand der nächsten Fachgruppenvollversammlung vorzulegen. Die Beschlußfassung über die von der Vollversammlung der Fachgruppe gewünschten Satzungsänderungen ist der Vollversammlung der Ärztekammer für Niederösterreich vorbehalten.